



Rat für
NACHHALTIGE
Entwicklung

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften



Was ist Nachhaltigkeit?

„Dauerhaft ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. [...] Im Wesentlichen ist nachhaltige Entwicklung ein Wandlungsprozess, in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonieren und das derzeitige und künftige Potenzial vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen.“

BRUNDTLAND-KOMMISSION 1987



Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften



Inhalt

1	Vorwort zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex von Dr. Angela Merkel	4
2	Präambel	6
3	Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)	10
	3.1 Die 20 Kriterien des DNK	11
	3.2 Erklärungen zum DNK	16
	3.3 Kompatibilität der DNK-Erklärung	18
	3.4 Anforderungen für berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	20
	3.5 Berichtspflicht im europäischen Kontext	26
	3.6 Berichterstattung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht	28
	3.7 Basisinformationen zu wesentlichen Aspekten von Nachhaltigkeit im politischen Kontext	30
4	Praktische Hilfen zur Erstellung einer DNK-Erklärung	32
	4.1 DNK-Checkliste	34
	4.2 Ihr Weg zur DNK-Erklärung	62
	4.2.1 Vorbereitung und Informationssammlung	62
	4.2.2 Nutzung der DNK-Datenbank	63
	4.2.3 Erstellen der Erklärung	63
	4.2.4 DNK-Prüfprozess	65
	4.2.5 Kommunikation	68
	4.2.6 Weitere Nutzung der Erklärung	69
5	Glossar	70

1 Vorwort zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex

VON DR. ANGELA MERKEL

Nachhaltigkeit ist ebenso fordernd wie gewinnbringend. Diese Einsicht und Überzeugung leitete die Staaten der Vereinten Nationen bei der Erarbeitung und Verabschiedung der Agenda 2030. Sie dokumentiert unsere gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung. 17 ambitionierte Ziele definieren wesentliche Voraussetzungen dafür, dass heutige und kommende Generationen weltweit ein Leben in Würde führen können.

Dies erfordert eine umfassende „Transformation unserer Welt“, wie der Titel der Agenda 2030 treffend vorgibt. Wir alle – Regierungen und Zivilgesellschaften, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürgerinnen und Bürger weltweit – sind aufgerufen, unsere Art zu leben und zu arbeiten, zu produzieren und zu verbrauchen am Leitbild der Nachhaltigkeit auszurichten.

In der Tat ist ein großes Umsteuern bereits im Gange. Immer mehr Konsumenten bevorzugen Produkte, die sozial verantwortlich und umweltschonend hergestellt wurden. Immer mehr Investoren interessieren sich für Anlagen in nachhaltigen Projekten. Immer mehr Unternehmen sehen in einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ihre Chance, mit Innovationen auf den Märkten zu überzeugen.

Die Facetten nachhaltigen Wirtschaftens sind äußerst vielfältig. Um für Unternehmen entsprechende Weichenstellungen im Alltag vorzunehmen, hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung im Dialog mit der Wirtschaft den Deutschen Nachhaltigkeitskodex erarbeitet, getestet und neuen Entwicklungen angepasst.

Mit seinen 20 Kriterien bietet der Kodex einerseits Unternehmen Orientierung für ihre strategische Ausrichtung. Da er an bestehende freiwillige internationale Berichtsstandards anknüpft, gilt dies auch für global tätige Unternehmen bzw. für Unternehmen anderer Länder. Andererseits eignet sich der Kodex für Kunden und Geldgeber als wichtige Entscheidungshilfe durch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote und Leistungen von Unternehmen.

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex ist zwar ein freiwilliges Instrument. Die Bundesregierung unterstützt aber die verbreitete Anwendung dieses Transparenzstandards, um nachhaltiges Wirtschaften zu fördern. Wir verstehen Nachhaltigkeit als Gemeinschaftswerk, das sich für alle bezahlt macht. Denn Nachhaltigkeit ist eine Frage der ökonomischen Vernunft, der ökologischen Notwendigkeit und des sozialen Selbstverständnisses. Daher lade ich jedes Unternehmen dazu ein, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und die Chancen nachhaltigen Wirtschaftens noch besser zu nutzen.



2 Präambel

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist ein international anwendungsfähiger Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsaspekte. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat den DNK am 13. Oktober 2011 nach einem vorgelagerten, umfassenden Stakeholderprozess beschlossen. Nach seiner erfolgreichen Einführung in Deutschland und vor dem Hintergrund der europäischen Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen (2014/95/EU) bringt der Nachhaltigkeitsrat diesen Berichtsstandard auch auf europäischer Ebene ein.

Der RNE bekräftigt mit seiner internationalen Zusammenarbeit zum DNK das Ziel, den Nachhaltigkeitsgedanken in der Wirtschaft auf globaler Ebene voranzubringen und die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen transparent und vergleichbar zu machen. Die Aktualisierung berücksichtigt das Anfang 2017 im Deutschen Bundestag verabschiedete CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) sowie den 2016 von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte. Mit dem CSR-RUG wurde die Richtlinie 2014/95/EU durch Anpassungen, insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB) und Aktiengesetz (AktG), in deutsches Recht umgesetzt. Die Berichtspflicht betrifft hiernach ausgewählte Unternehmen und Konzerne gewisser Größe für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Berichtsjahre (siehe Kapitel 3.4). In der Gesetzesbegründung nennt die Bundesregierung den DNK als geeigneten Rahmen, an dem sich Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht

orientieren können. Die Aktualisierung des DNK und der zu seiner Erfüllung herausgegebenen Erläuterungen und Checklisten dient der Rechtskonformität des DNK mit dem CSR-RUG. Der RNE möchte mit dem DNK und seinen Erläuterungen Unternehmen eine klare Orientierung sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die Inhalte und den Prozess der Erstellung nichtfinanzieller Erklärungen/Berichte als auch zur Offenlegung ergänzender Berichtspunkte zum NAP Wirtschaft und Menschenrechte bieten.

Der DNK ist in seinem Kern mit den 20 Kriterien und der Auswahl an Leistungsindikatoren auch für alle nichtberichtspflichtigen Unternehmen und Organisationsformen ein zweckmäßiges Instrument zur freiwilligen Selbstauskunft über ihre Maßnahmen zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit.

Der Nutzen des DNK liegt in seiner komprimierten und anwenderfreundlichen Form. Sie stellt Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform einen Rahmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte und deren Management zur Verfügung. Die klare Struktur und die Konzentration auf wesentliche Themen sind zentrale Vorteile des DNK. Die standardisierte Darstellung fördert die Vergleichbarkeit der Angaben und ist geeignet, von Marktakteuren in der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen berücksichtigt zu werden. Unternehmen schaffen sich mit einer DNK-Erklärung eine Quelle für die Beantwortung von Nachfragen aus dem Unternehmen selbst, aus der Zivilgesellschaft und von Geschäftspartnern.

Der Nachhaltigkeitsrat profiliert im DNK ein ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit im Kontext der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. In einer DNK-Erklärung berichten die Unternehmen zu den 20 Kriterien des Kodex über ihre Strategien, Ziele, Maßnahmen, Konzepte und Risiken.

Leistungsindikatoren unterstützen dabei die Informationen und erhöhen die Vergleichbarkeit der DNK-Erklärungen. Berichtsmaßstab der Unternehmen ist hierbei, dass die Angaben wesentlich sind (siehe hierzu die Definition zu „Wesentlichkeit“ im Glossar). Branchenspezifische Konkretisierungen und die Ergänzung weiterer für das Verständnis wesentlicher Aspekte bzw. Leistungsindikatoren sind möglich. Ergänzt wird die DNK-Erklärung um eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells, die den Erläuterungen zu den 20 Kodexkriterien vorangestellt wird.

Zur Erstellung einer DNK-Erklärung steht den Unternehmen die DNK-Datenbank des Rates für Nachhaltige Entwicklung auf www.nachhaltigkeitskodex.org kostenlos zur Verfügung. Die auf dieser allgemein zugänglichen Datenplattform veröffentlichten DNK-Erklärungen gehen in die Betrachtung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen durch die allgemeine Öffentlichkeit sowie darüber hinaus über technische Schnittstellen in andere Datenbanksysteme von Finanzmarktakteuren und Ratingagenturen ein.

Die praktische Anwendung des DNK belegt, dass er sich als Berichtsstandard bei Unternehmen jeder Größe und Rechtsform etabliert hat. Motive abseits der gesetzlichen Berichtspflicht sind teils die innere Überzeugung der Unternehmensleitung, teils der Wunsch nach unternehmerischer Differenzierung sowie die steigenden Erwartungen des Marktes an die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens. Die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette ist eine wichtige Herausforderung für Unternehmen, die sich in Zukunft noch verstärken wird.

Die Erklärungen können als qualifizierte Basisinformation zwischen Geschäftspartnern und für Stakeholder dienlich sein.

Nachhaltige Unternehmensführung erfordert eine gute Unternehmensführung über die bloße Einhaltung von Gesetzen hinaus. Sie ist Gegenstand breiter gesellschaftlicher Debatten und wird in Corporate-Governance-Kodizes festgehalten. Eine besondere Rolle kommt hierbei dem durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex formulierten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu. Die Grundprinzipien guter Unternehmensführung sind eine Referenz des DNK.

Der DNK bietet die Möglichkeit zur dynamischen Standardsetzung durch die Unternehmen selbst, wenn sie ihr gelebtes, anspruchsvolles Nachhaltigkeitsmanagement zur Messlatte nachhaltigen Wirtschaftens machen. Der RNE lädt Unternehmen und Organisationen ein, ihre Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung in diesem Sinne sichtbar und für einen breiten gesellschaftlichen Dialog nutzbar zu machen.

3 Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)



3.1 Die 20 Kriterien des DNK 01

KRITERIEN 01–10: NACHHALTIGKEITSKONZEPT 02

01 STRATEGISCHE ANALYSE UND MASSNAHMEN 03

Das Unternehmen legt offen, ob es eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Es erläutert, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren. 04

02 WESENTLICHKEIT 05

Das Unternehmen legt offen, welche Aspekte der eigenen Geschäftstätigkeit wesentlich auf Aspekte der Nachhaltigkeit einwirken und welchen wesentlichen Einfluss die Aspekte der Nachhaltigkeit auf die Geschäftstätigkeit haben. Es analysiert die positiven und negativen Wirkungen und gibt an, wie diese Erkenntnisse in die eigenen Prozesse einfließen. 06

03 ZIELE 07

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele gesetzt und operationalisiert werden und wie deren Erreichungsgrad kontrolliert wird. 08

04 TIEFE DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE 09

Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden. 10

05 VERANTWORTUNG

Die Verantwortlichkeiten in der Unternehmensführung für Nachhaltigkeit werden offengelegt.

06 REGELN UND PROZESSE

Das Unternehmen legt offen, wie die Nachhaltigkeitsstrategie durch Regeln und Prozesse im operativen Geschäft implementiert wird.

07 KONTROLLE

Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden. Es legt dar, wie geeignete Prozesse Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten zur internen Steuerung und externen Kommunikation sichern.

08 ANREIZSYSTEME

Das Unternehmen legt offen, wie sich die Zielvereinbarungen und Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter auch am Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und an der langfristigen Wertschöpfung orientieren. Es wird offengelegt, inwiefern die Erreichung dieser Ziele Teil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/ Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) ist.

09 BETEILIGUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN

Das Unternehmen legt offen, wie gesellschaftliche und wirtschaftlich relevante Anspruchsgruppen identifiziert und in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden. Es legt offen, ob und wie ein kontinuierlicher Dialog mit ihnen gepflegt und seine Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden.

10

INNOVATIONS- UND PRODUKTMANAGEMENT

Das Unternehmen legt offen, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso wird für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.

KRITERIEN 11-20: NACHHALTIGKEITSASPEKTE

11

INANSPRUCHNAHME NATÜRLICHER RESSOURCEN

Das Unternehmen legt offen, in welchem Umfang natürliche Ressourcen für die Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Infrage kommen hier Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

12

RESSOURCENMANAGEMENT

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen gesetzt hat, welche Maßnahmen und Strategien es hierzu verfolgt, wie diese erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen und wo es Risiken sieht.

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
PROZESSMANAGEMENT
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
UMWELT

13 KLIMARELEVANTE EMISSIONEN

Das Unternehmen legt die Treibhausgas(THG)-Emissionen entsprechend dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol oder darauf basierenden Standards offen und gibt seine selbst gesetzten Ziele zur Reduktion der Emissionen und die bisherigen Ergebnisse an.

14 ARBEITNEHMERRECHTE

Das Unternehmen berichtet, wie es national und international anerkannte Standards zu Arbeitnehmerrechten einhält sowie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen und am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens fördert, welche Ziele es sich hierbei setzt, welche Ergebnisse bisher erzielt wurden und wo es Risiken sieht.

15 CHANCENGERECHTIGKEIT

Das Unternehmen legt offen, wie es national und international Prozesse implementiert und welche Ziele es hat, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Diversity), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mitbestimmung, Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung, angemessene Bezahlung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern, und wie es diese umsetzt.

16 QUALIFIZIERUNG

Das Unternehmen legt offen, welche Ziele es gesetzt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Beschäftigungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit zur Teilhabe an der Arbeits- und Berufswelt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu fördern und im Hinblick auf die demografische Entwicklung anzupassen, und wo es Risiken sieht.

17	MENSCHENRECHTE	Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Strategien und Zielsetzungen für das Unternehmen und seine Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden. Hierbei ist auch auf Ergebnisse der Maßnahmen und etwaige wesentliche Risiken einzugehen.	01 02 03 04 05
18	GEMEINWESEN	Das Unternehmen legt offen, wie es zum Gemeinwesen in den Regionen beiträgt, in denen es wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt.	06 07 08
19	POLITISCHE EINFLUSSNAHME	Alle wesentlichen Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren, alle Einträge in Lobbylisten, alle wesentlichen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, alle Zuwendungen an Regierungen sowie alle Spenden an Parteien und Politiker sollen nach Ländern differenziert offengelegt werden.	09 10 11
20	GESETZES- UND RICHTLINIENKONFORMES VERHALTEN	Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere von Korruption existieren, wie sie geprüft werden, welche Ergebnisse hierzu vorliegen und wo wesentliche Risiken liegen. Es stellt dar, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.	12 13 <hr/> 14 15 16 17 18 19 20

UMWELT

GESELLSCHAFT

3.2 Erklärungen zum DNK

Die DNK-Erklärung setzt sich aus textlich beschreibenden Teilen und zahlenmäßig belegten Leistungsindikatoren zusammen. Sie soll so lang wie nötig und so kurz wie möglich gehalten sein, um die Aufmerksamkeit der Leser auf das Wesentliche zu lenken. Maßgeblich ist, dass alle entscheidenden Informationen zu einem Kodexkriterium in der DNK-Erklärung dargestellt werden, da Links, die aus der Datenbank herausführen, erfahrungsgemäß nicht genutzt und bewertet werden.

Ausgewählte Indikatoren aus den umfassenden Indikatorensets der GRI Sustainability Reporting Standards (SRS) oder der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) sowie im Hinblick auf unternehmens- oder branchenspezifische Umstände hinzugefügte Indikatoren sind der Schlüssel zum besseren Verständnis des Geschäftsfeldes eines Unternehmens und zu seinen besonderen Herausforderungen. Hinweise zu den Berichtsinhalten gibt die Checkliste (siehe Kapitel 4.2).

Die Unternehmen entscheiden, ob sie die Leistungsindikatoren der GRI SRS oder der EFFAS berichten. Die Auswahl des Indikatorensets wird grundsätzlich über die gesamte Erklärung beibehalten. Die Definition und die Berechnung der Indikatoren werden in den jeweils zugrunde liegenden Standards erläutert. Es ist darüber hinaus möglich, freiwillig branchen- bzw. unternehmensspezifische Indikatoren oder andere relevante Aspekte zu ergänzen, soweit dies aus Sicht des Unternehmens für das Verständnis sinnvoll ist. Hinweise zu möglichen branchenspezifischen Indikatoren können Sie z.T. in den branchenspezifischen Leitfäden zum DNK finden. Die bisher veröffentlichten Branchenleitfäden finden Sie auf der Website des DNK.

Im DNK können Unternehmen das Prinzip „**comply or explain**“ in folgender Weise anwenden: Sie machen zu den einzelnen Kriterien Angaben nach dem Wesentlichkeitsmaßstab oder begründen, warum einzelne Aspekte für sie nicht wesentlich sind. Nichtberichtspflichtige Unternehmen haben durchgängig auch die Möglichkeit, andere Gründe anzugeben, wegen derer nicht berichtet wird, z.B. wenn die Daten nicht erhoben werden können. Berichtspflichtige Unternehmen müssen gemäß CSR-RUG zu allen wesentlichen Aspekten und Risiken die Informationen offenlegen, außer wenn die Offenlegung dieser Angaben einen erheblichen Nachteil für das Unternehmen nach sich zieht, wobei die Angaben nachzuholen sind, wenn der erhebliche Nachteil nicht mehr droht. Erklärungen sind im Sinne des DNK auch dann vollwertig, wenn sie mehrere Explain-Angaben aufweisen, denn sie ermöglichen Nutzern der Erklärungen eine Einschätzung, an welchem Punkt hin zu einem vollständigen und integrierten Nachhaltigkeitsmanagement eine Organisation steht. Berichtende Unternehmen sollten zudem ergänzen, zu wann geplant ist, fehlende Informationen zu veröffentlichen. Informationen über die fundamentalen Berichtsparameter wie z.B. Konsolidierungskreis, wesentliche Annahmen und Schätzungen, verwendete Definitionen sowie eine Beschreibung des Geschäftsfeldes werden in den allgemeinen Angaben erläutert.

3.3 Kompatibilität der DNK-Erklärung

Die DNK-Erklärung bietet nichtberichtspflichtigen Unternehmen, die bereits nach anderen Standards berichten, die Möglichkeit, ihre DNK-Erklärung aus bereits erstellten Berichten dieser Standards zu speisen und vice versa. Dafür sind insbesondere Berichte geeignet, die nach folgenden Standards erstellt wurden:

- Global Reporting Initiative, GRI Sustainability Reporting Standards (SRS)
- UN Global Compact (Fortschrittsbericht, Communication on Progress)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011
- ISO 26000
- Eco-Management and Audit Scheme, EMAS (EU-Verordnung 1221/2009)
- Carbon Disclosure Project, CDP
- Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD
- International Integrated Reporting Council, IIRC (Integrierte Berichterstattung)
- Sustainability Accounting Standards Board, SASB
- Corporate-Governance-Bericht im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, DCGK, und Entsprechenserklärung zum DCGK im Sinne von § 161 AktG

Unternehmen können in ihrer DNK-Erklärung auf die jeweils einschlägigen Stellen unter Angabe zielführender, funktionierender Links und Seitenangaben auf andere publizierte Berichte verweisen. Auf der DNK-Website stehen Dokumente mit Details zu den Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen DNK und UN Global Compact COP sowie zwischen DNK und EMAS zur Verfügung.

Um die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Erklärungen zu steigern, wird allerdings eine zumindest kurze Darstellung der wesentlichen Informationen in der DNK-Datenbank empfohlen. Die Fokussierung auf das Wesentliche und die Transparenz der DNK-Erklärung sollen erhalten bleiben. Berichtspflichtige Unternehmen müssen alle nach dem CSR-RUG erforderlichen Angaben in ihrer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. in ihrem nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht offenlegen, daher sind Verweise auf andere Berichte in diesem Fall nicht zulässig.

3.4 Anforderungen für berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission eine Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte verabschiedet (2014/95/EU). Im März 2017 wurde diese Richtlinie mit dem CSR-RUG ins deutsche Recht überführt. Die Berichtspflicht trifft ausgewählte Unternehmen und Konzerne und gilt für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Berichtsjahre. Die berichtspflichtigen Unternehmen sind demzufolge verpflichtet, künftig zu jedem Geschäftsjahr im Kontext der Lageberichterstattung eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht abzugeben, in welchem über wesentliche nichtfinanzielle Belange berichtet wird. Für die Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts in Erfüllung des CSR-RUG kann der DNK genutzt werden. Hierbei ist allerdings stets zu beachten, dass bei der Erstellung einer Erklärung bzw. eines Berichts die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Unabhängig davon hat nach dem CSR-RUG ein zumindest teilweise abweichender Adressatenkreis künftig die Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen (§ 289f HGB).

Adressatenkreis

Zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichts sind nach dem CSR-RUG Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 HGB), ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, sofern sie

- (1) als groß i. S. v. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB eingestuft werden (also mehr als 40 Mio. € Umsatz machen oder eine Bilanzsumme von über 20 Mio. € haben) und
- (2) kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind sowie
- (3) im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Gleiches gilt für Kreditinstitute (§ 340a HGB) und Versicherungen (§ 341a HGB), die die Kriterien 1 und 3 erfüllen.

Eine entsprechende Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. eines nichtfinanziellen Konzernberichts trifft Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 315b HGB), einer gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft oder Genossenschaft, sofern

- (1) sie kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind und
- (2) die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen nicht die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nach § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HGB erfüllen und
- (3) die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die gleiche Pflicht trifft Mutterunternehmen, die Kreditinstitute (§ 340i Abs. 5 HGB) oder Versicherungen (§ 341 Abs. 5 HGB) sind und bei denen die Kriterien 2 und 3 erfüllt sind. Im Falle einer Konzernerklärung bzw. eines Konzernberichts sind in den Fällen des § 315b HGB einbezogene Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht befreit.

Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

Das CSR-RUG fordert die Offenlegung von Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten, zumindest zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289c HGB). Hierbei sind zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind (siehe hierzu auch die Informationen im DNK-Leitfaden zu Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsanalyse). Zu den wesentlichen Angaben zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten sollen gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 bis 6 HGB folgende Informationen gehören:

- die Beschreibung des jeweiligen **Konzepts** inklusive angewandter Due-Diligence-Prozesse sowie die Ergebnisse des Konzepts (siehe hierzu auch Glossareintrag „Konzepte“),
- die Darstellung der wesentlichen **Risiken**, die mit der Geschäftstätigkeit verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, und die Handhabung dieser Risiken (siehe hierzu auch Glossareintrag „Risiken“),

- die Darstellung der wesentlichen **Risiken**, die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, und die Handhabung dieser Risiken,
- die Darstellung der bedeutsamsten nichtfinanziellen **Leistungsindikatoren**, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, und,
- soweit für das Verständnis erforderlich, Hinweise auf im **Lagebericht** enthaltene Beiträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu.

Zusätzlich zu den Angaben zu den nichtfinanziellen Erklärungen muss das **Geschäftsmodell** des berichtspflichtigen Unternehmens bzw. Konzerns kurz dargestellt werden.

Verfolgt das berichtspflichtige Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte kein Konzept, so hat es dies anstelle der Darstellung des Konzepts und der Ergebnisse zu erläutern („comply or explain“; § 289c Abs. 4 HGB). Darüber hinaus kann das Unternehmen nachteilige Angaben unter den Voraussetzungen des § 289e HGB weglassen.

Erstellung und Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten

Entsprechend der Verantwortung für die Finanzberichterstattung ist der Vorstand für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des Berichts verantwortlich und hat diesen dem **Aufsichtsrat** gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 AktG vorzulegen.

Die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 171 AktG. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten (§ 171 Abs. 2 AktG). § 111 Abs. 2 S. 4 AktG sieht darüber hinaus vor, dass der Aufsichtsrat eine **externe inhaltliche Überprüfung** beauftragen kann. Der Abschlussprüfer prüft nämlich grundsätzlich nach § 317 Abs. 2 S. 4 HGB nur, ob die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht vorgelegt wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die bereits in der Vergangenheit angebotene Überprüfung einer DNK-Erklärung durch das DNK-Büro ausschließlich auf die **formalen Anforderungen** des DNK bezieht und vor allem der prozessualen Unterstützung der Berichtersteller dient. Sie beinhaltet keine Prüfung in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen an eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung oder einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht. Das DNK-Büro wird weiterhin diese formale Überprüfung auf DNK-Konformität anbieten, übernimmt jedoch keine Haftung für die Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und Korrektheit der in den DNK-Erklärungen enthaltenen Informationen und die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen der Berichtspflicht nach dem CSR-RUG. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Qualität der nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem CSR-RUG liegen ausschließlich bei den Unternehmen.

Veröffentlichung

Für jedes Geschäftsjahr muss eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. ein nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht abgegeben werden. Berichtspflichtige Unternehmen und Kreditinstitute können die nichtfinanziellen Angaben gemäß § 289b HGB in drei verschiedenen Varianten veröffentlichen:

- Das berichtspflichtige Unternehmen kann die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung in den Lagebericht aufnehmen,
- das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht erstellen und zeitgleich mit dem (Konzern-)Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger offenlegen oder
- das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen, wenn hierauf im (Konzern-)Lagebericht Bezug genommen wird. In diesem Fall muss das Unternehmen eine Frist von vier Monaten ab dem Abschlussstichtag für die Veröffentlichung einhalten und den Bericht für eine Dauer von mindestens zehn Jahren auf der Internetseite verfügbar halten.

3.5 Berichtspflicht im europäischen Kontext

Grundsätzlich eignet sich der DNK für die Berichterstattung entsprechend den Anforderungen der europäischen Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte (2014/95/EU). Da die Richtlinie in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, sollten Unternehmen, die in mehreren Ländern berichtspflichtig sind, unbedingt prüfen, ob sie alle – möglicherweise leicht unterschiedlichen – Anforderungen erfüllen. Die **nationalen Regulierungen** können sich auch dahingehend unterscheiden, welche Unternehmen berichtspflichtig sind.

Ein Ziel der EU-Richtlinie ist, gleichzeitig ein hohes Maß an Handlungsflexibilität für die Unternehmen und einen hinreichenden Grad an Vergleichbarkeit der Berichte zu erreichen. Dabei unterstützen **Rahmenwerke** wie der DNK. Die Besonderheiten des DNK sind hier die Berichterstattung zu allen Kriterien nach dem Comply-or-explain-Prinzip sowie die integrierte Vergleichsfunktion der DNK-Datenbank, die gezielte, schnelle Vergleichsanalysen möglich macht. Der herausragende Beitrag des DNK zur Transparenz bezüglich unternehmerischer Nachhaltigkeit und insbesondere zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Qualität der Berichterstattung wurde von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (engl.: United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) mit der Auszeichnung ISAR Honours 2019 gewürdigt.

Besonderheiten der Berichtspflicht in Deutschland im Vergleich zur EU-Richtlinie (2014/95/EU)

Als Teil der nichtfinanziellen Berichterstattung müssen auch Informationen zu Risiken offengelegt werden, sofern diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind. Während die EU-Richtlinie spezifiziert, dass über diejenigen Risiken berichtet werden soll, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden, verlangt das CSR-RUG nur eine Berichterstattung zu Risiken, die *sehr* wahrscheinlich *schwerwiegende* negative Auswirkungen auf die Aspekte haben werden.

Eine weitere Besonderheit ist, dass laut CSR-RUG der Vorstand die nichtfinanzielle Erklärung dem Aufsichtsrat vorlegen muss und der Aufsichtsrat verpflichtet ist, diese zu prüfen. Die EU-Richtlinie hingegen sieht die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens an dieser Stelle nicht in der Pflicht.

Gemäß CSR-RUG müssen Unternehmen, die kein Rahmenwerk anwenden, erläutern, warum sie dies nicht tun. Gemäß der EU-Richtlinie ist eine solche Erläuterung nicht notwendig.

Weiterhin beträgt die Frist zur Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach dem CSR-RUG vier Monate ab dem Abschlussstichtag, während die Richtlinie sechs Monate vorsieht.

3.6 Berichterstattung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

Auf Basis von bestehenden Menschenrechtskonventionen wie der Internationalen Menschenrechtscharta und den ILO-Kernarbeitsnormen haben die Vereinten Nationen (VN) die Leitprinzipien für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Staaten und für die Verantwortung von Unternehmen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten (engl.: UN Guiding Principles on Business and Human Rights) entwickelt und 2011 veröffentlicht. Diese Leitprinzipien sind die Grundlage für den **Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte**, der 2016 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt demnach allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, der Branche, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Selbstverständlich sind aber die Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Verantwortung ergriffen werden, je nach Größe, Branche usw. unterschiedlich.

Die **Bundesregierung** erwartet von allen Unternehmen, dass sie die im NAP beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt (einschließlich der Berichterstattung) in ihre Unternehmensprozesse integrieren. Falls bis 2020 weniger als 50 % der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten diese Integration vollzogen haben, wird die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüfen. Ziel ist, weltweit die menschenrechtliche Lage entlang von Liefer- und [Wertschöpfungsketten](#) zu verbessern.

Unternehmen können die DNK-Erklärung nutzen, um entsprechende Prozesse zu ihrem menschenrechtlichen Engagement im Sinne des NAP offenzulegen. Insbesondere in **Kriterium 17** des DNK berichten Unternehmen über ihre Aktivitäten im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Darüber hinaus gibt es die Option, tiefergehend im Sinne des NAP zu berichten. Wird in der Datenbank dieser Menüpunkt ausgewählt, werden

die gemäß dem NAP zusätzlich zu berichtenden Aspekte eingeblendet, die ebenfalls im Sinne des Comply-or-explain-Ansatzes offenzulegen sind. Diese Aspekte sind eng an den NAP angelehnt, sodass Unternehmen dabei unterstützt werden, die entsprechenden Informationen offenzulegen und die Prozesse in der Unternehmenspraxis zu integrieren und schrittweise weiterzuentwickeln.

Die Aspekte, die im DNK in Kriterium 17 und zusätzlich für berichtspflichtige Unternehmen gemäß CSR-RUG zum Thema Menschenrechte abgefragt werden, unterscheiden sich auf den ersten Blick deutlich von den Aspekten, zu denen in der Zusatzoption gemäß dem NAP berichtet werden soll. Dies ist auf etwas unterschiedliche Perspektiven zurückzuführen:

- Der NAP stellt in den Vordergrund, dass im Unternehmen durch die Etablierung expliziter Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte eine (normative) Basis geschaffen wird (gemäß den VN-Leitprinzipien 15 und 16 für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht). Diese Grundsätze sollen dann in die täglichen Prozesse eingebettet und ihre Umsetzung soll regelmäßig überprüft werden. Der kontinuierliche Charakter der Umsetzung wird hervorgehoben (Prinzip 17).
- CSR-RUG und DNK legen den Fokus auf die Planung und Durchführung von Maßnahmen. Im DNK-Kriterium sowie in den zusätzlichen CSR-RUG-Fragen wird daher nach Zielsetzungen, geplantem Zeitpunkt der Zielerreichung und Ausmaß der bisherigen Zielerreichung sowie nach Strategien und Maßnahmen gefragt.

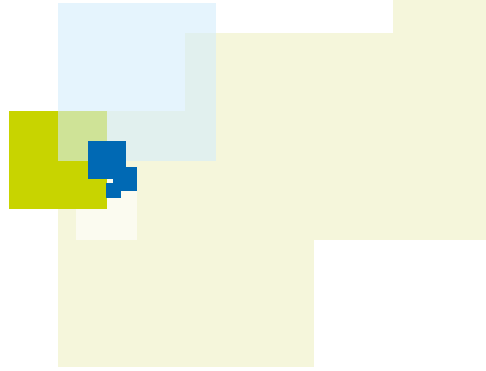
Die beiden Sichtweisen auf die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ergänzen sich gegenseitig. In der DNK-Checkliste sind **Überschneidungen** deutlich gekennzeichnet, um die Berichterstattung weiterhin möglichst einfach zu gestalten, insbesondere für Unternehmen, die sowohl gemäß CSR-RUG als auch gemäß NAP berichten.

3.7 Basisinformationen zu wesentlichen Aspekten von Nachhaltigkeit im politischen Kontext

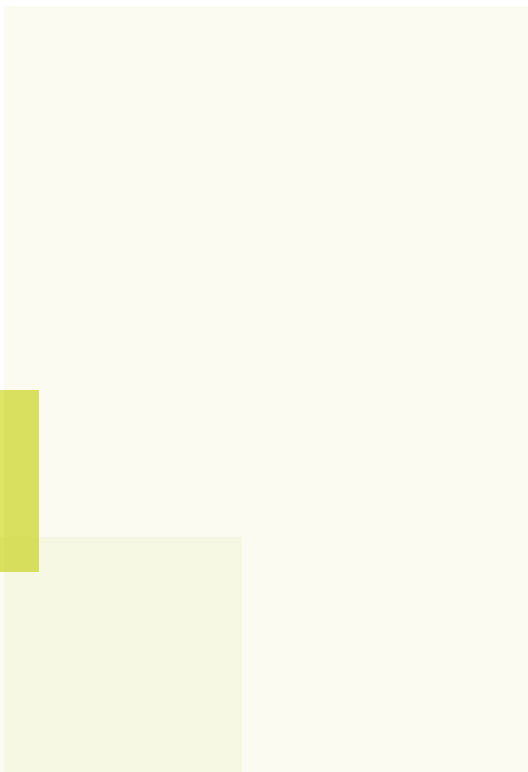
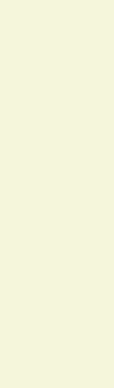
Der DNK wird im Kontext wichtiger internationaler und nationaler Rahmenwerke und Vereinbarungen positioniert:

Mit den **Sustainable Development Goals** (SDGs) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung haben die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen erstmals globale Nachhaltigkeitsziele und die in der Agenda benannten Prinzipien beschlossen. Die 17 SDGs und deren 169 Unterziele gelten gleichermaßen für Entwicklungs-, Schwellen- sowie Industrieländer. Sie sind damit auch für deutsche Unternehmen als Orientierung im In- und Ausland geeignet. Die Umsetzung dieser globalen Nachhaltigkeitsziele erfolgt primär auf nationaler Handlungsebene. In Deutschland gibt es hierzu die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**. Die Strategie konkretisiert die wesentliche Bedeutung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele bzw. SDGs für Deutschland und benennt die Maßnahmen der Bundesregierung für eine Umsetzung innerhalb Deutschlands mit den Mitteln der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik sowie durch innovative Lösungen des Made-in-Germany. Die Bundesregierung legt dar, zu welchen nationalen Nachhaltigkeitszielen sie bis zum Jahr 2030 in den verschiedenen Politikbereichen Maßnahmen ergreifen will. Für Unternehmen von besonderem Interesse sind die für ihre Geschäftsfelder und ihr Umfeld relevanten Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren sowie Maßnahmen zur Erreichung der Ziele. Explizit haben nur wenige Ziele und Indikatoren Relevanz für den Privatsektor. Über entsprechende Themen wird auch im Rahmen einer DNK-Erklärung berichtet (insbesondere über die DNK-Kriterien 4, 10, 11–13, 14–17 und ergänzende Leistungsindikatoren). Im Einzelfall können in Abhängigkeit konkreter Geschäftsfelder und von deren Zukunftsaussichten weitere Nachhaltigkeitsziele aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für Unternehmen relevant sein.

Im April 2016 unterzeichneten 175 Staaten, darunter die Vereinigten Staaten, alle EU-Mitgliedsstaaten, China und 47 afrikanische Staaten, das **Klima-abkommen von Paris** (engl.: Paris Agreement) als Nachfolge des Kyoto-Protokolls. Diese von den Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) völkerrechtlich bindende Vereinbarung hat zum Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich auf unter 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach dem Übereinkommen von Paris eine Senkung der CO₂-Emissionen um 80–95 % erforderlich. Um zu berichten, wie sie ihrer Verantwortung für den Klimaschutz nachkommen, nutzen Unternehmen die DNK-Kriterien 11–13, beschreiben dort beispielsweise ihre Ziele und Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und legen offen, welches Klimaszenario dem Geschäftsmodell zugrunde liegt.



4 Praktische Hilfen zur Erstellung einer DNK-Erklärung



4.1 DNK-Checkliste

Checkliste zur Prüfung einer eingereichten DNK-Erklärung

Die vorliegende Checkliste kann Ihnen beim Erstellen der DNK-Erklärung als Orientierung dienen. Anhand dieser Liste überprüft das Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex die Erklärungen auf Vollständigkeit, ausgehend von den Anforderungen des DNK. Erforderliche Berichtselemente sind die Berichterstattung zu den 20 DNK-Kriterien und zu den Leistungsindikatoren in dem von Ihnen gewählten Set (GRI oder EFFAS). Zusätzlich bietet Ihnen der DNK die Möglichkeit, weitere Berichtsinhalte einzubetten. Diese sind im DNK optional und können unabhängig voneinander gewählt werden:

1. Berichterstattung im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG)
2. Berichterstattung im Sinne des Nationalen Aktionsplans (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte

DNK-Berichtsoptionen im Überblick



■ DNK-Aspekte ■ GRI SRS ■ EFFAS ■ CSR-RUG ■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

Allgemeine Informationen

Unternehmensname und -logo, Website, Anzahl der Mitarbeitenden, Berichtsjahr, verwendetes Indikatorenset, Prüfung durch Dritte, Berichtspflicht ja/nein, Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte ja/nein, Kontakt

Beschreiben Sie Ihr Geschäftsmodell (u. a. Unternehmensgegenstand, Produkte/ Dienstleistungen)

KRITERIEN 01–10: NACHHALTIGKEITSKONZEPT

DNK-Kriterium

01 STRATEGIE

Das Unternehmen legt offen, ob es eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Es erläutert, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, ob Ihr Unternehmen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt oder ob diese in die übergreifende Unternehmensstrategie eingebunden ist. Ist das noch nicht der Fall, legen Sie offen, zu wann Sie die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie beabsichtigen.

Aspekt 2:

Berichten Sie, welche zentralen Handlungsfelder die Nachhaltigkeitsstrategie definiert oder, falls keine Nachhaltigkeitsstrategie vorhanden ist, in welchen Handlungsfeldern Ihr Unternehmen bereits Nachhaltigkeitsmaßnahmen umsetzt.

Aspekt 3:

Berichten Sie, auf welche wesentlichen nachhaltigkeitsrelevanten Standards und Zielsetzungen sich Ihr Unternehmen in der Nachhaltigkeitsstrategie stützt.

02 WESENTLICHKEIT

Das Unternehmen legt offen, welche Aspekte der eigenen Geschäftstätigkeit wesentlich auf Aspekte der Nachhaltigkeit einwirken und welchen wesentlichen Einfluss die Aspekte der Nachhaltigkeit auf die Geschäftstätigkeit haben. Es analysiert die positiven und negativen Wirkungen und gibt an, wie diese Erkenntnisse in die eigenen Prozesse einfließen.

Checkliste

Aspekt 1:	Beschreiben Sie die ökologischen, sozioökonomischen und politischen Besonderheiten des Umfelds, in dem Ihr Unternehmen tätig ist.
Aspekt 2:	Beschreiben Sie, welche wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen durch Ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst werden. Stellen Sie sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen dar (Inside-out-Perspektive).
Aspekt 3:	Beschreiben Sie, welche wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen auf Ihre Geschäftstätigkeit einwirken. Stellen Sie sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen dar (Outside-in-Perspektive).
Aspekt 4:	Erläutern Sie, welche Chancen und Risiken sich für Ihr Unternehmen aus dem Umgang mit den beschriebenen Nachhaltigkeitsthemen ergeben. Nennen Sie Schlussfolgerungen, die Sie daraus für Ihr Nachhaltigkeitsmanagement ableiten.

 DNK-Aspekte

 GRI SRS

 EFFAS

 CSR-RUG

 NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

03 ZIELE

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele gesetzt und operationalisiert werden und wie deren Erreichungsgrad kontrolliert wird.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, welche mittel- und langfristigen Ziele sich Ihr Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gesetzt hat.

Aspekt 2:

Erläutern Sie, welche Ziele mit besonders hoher Priorität behandelt werden, und erläutern Sie, wie und warum Sie zu dieser Priorisierung kommen.

Aspekt 3:

Erläutern Sie, wie die Erreichung der strategischen Nachhaltigkeitsziele kontrolliert wird und wer im Unternehmen dafür zuständig ist.

Aspekt 4:

Berichten Sie, ob und wie Sie sich bei Ihren Nachhaltigkeitszielen auf die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beziehen.

04 TIEFE DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.

Checkliste

Aspekt 1:

Beschreiben Sie, welche Stufen Ihre Produkte bzw. Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette durchlaufen (z. B. vom Rohstoffeinkauf bis zum Leistungszeitpunkt bzw. Recycling).

Aspekt 2:

Berichten Sie, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die dargestellten Wertschöpfungsstufen von Bedeutung sind. Erläutern Sie auch, bis zu welcher Tiefe der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.

Aspekt 3:

Berichten Sie, ob die jeweiligen sozialen und ökologischen Probleme bekannt sind, die auf den einzelnen Stufen auftreten, und wie diese Probleme angegangen werden.

Aspekt 4:

Berichten Sie, ob und in welcher Form Ihr Unternehmen mit zuliefernden Betrieben und anderen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern über die genannten Probleme kommuniziert und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

 DNK-Aspekte

 GRI SRS

 EFFAS

 CSR-RUG

 NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

05 VERANTWORTUNG

Die Verantwortlichkeiten in der Unternehmensführung für Nachhaltigkeit werden offengelegt.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, wie die zentrale Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen (Strategie, Kontrolle, Analyse) auf operativer und auf Führungsebene zugeteilt ist.

DNK-Kriterium

06 REGELN UND PROZESSE

Das Unternehmen legt offen, wie die Nachhaltigkeitsstrategie durch Regeln und Prozesse im operativen Geschäft implementiert wird.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, wie die Nachhaltigkeitsstrategie im Geschäftsalltag verankert ist (interne Regeln, Prozesse, Standards).

07 KONTROLLE

Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden. Es legt dar, wie geeignete Prozesse Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten zur internen Steuerung und externen Kommunikation sichern.

Checkliste

Aspekt 1: Berichten Sie, welche Leistungsindikatoren zur Steuerung und Kontrolle von Nachhaltigkeitszielen erhoben werden.
Aspekt 2: Berichten Sie, wie Sie die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten gewährleisten.

Leistungsindikatoren zu den Kriterien 5 bis 7

GRI SRS-102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation
EFFAS S06-01: Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden
EFFAS S06-02: Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden

01
 02
 03
 04
 05
 06
 07
 08
 09
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20

DNK-Aspekte
 GRI SRS
 EFFAS
 CSR-RUG
 NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

08 ANREIZSYSTEME

Das Unternehmen legt offen, wie sich die Zielvereinbarungen und Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter auch am Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und an der langfristigen Wertschöpfung orientieren. Es wird offengelegt, inwiefern die Erreichung dieser Ziele Teil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) ist.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, ob es ein Vergütungssystem oder ein anderes, nichtmonetäres Anreizsystem für Mitarbeitende und Führungskräfte gibt, in dem Nachhaltigkeitsziele integriert sind, und wenn nicht, ob ein solches geplant ist.

Aspekt 2:

Erläutern Sie, wie und durch welche Gremien die Erreichung der mit den Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung vereinbarten Ziele kontrolliert wird.

Aspekt 3:

Berichten Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitsziele bereits Bestandteil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) sind.

Leistungsindikatoren zu Kriterium 8

GRI SRS-102-35: Vergütungspolitik

GRI SRS-102-38: Verhältnis der Jahresgesamtvergütung

09 BETEILIGUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN

Das Unternehmen legt offen, wie gesellschaftliche und wirtschaftlich relevante Anspruchsgruppen identifiziert und in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden. Es legt offen, ob und wie ein kontinuierlicher Dialog mit ihnen gepflegt und seine Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, ob und wenn ja mit welcher Methode die für das Unternehmen wichtigsten Anspruchsgruppen identifiziert wurden.

Aspekt 2:

Beschreiben Sie, wer diese Anspruchsgruppen sind.

Aspekt 3:

Beschreiben Sie, wie Sie den Dialog mit Stakeholdern gestalten und wie die Ergebnisse daraus in die Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsmanagements einfließen.

Leistungsindikator zu Kriterium 9

GRI SRS-102-44: Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

PROZESSMANAGEMENT

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

10 INNOVATIONS- UND PRODUKTMANAGEMENT

Das Unternehmen legt offen, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso wird für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie, welche Auswirkungen die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen sowohl in der Erstellung als auch in der Nutzung und Verwertung auf soziale und ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit haben. Erläutern Sie auch, wie diese Auswirkungen ermittelt werden.

Aspekt 2:

Beschreiben Sie, wie in Ihrem Unternehmen die Nachhaltigkeitsleistung durch Innovationsprozesse gefördert wird.

Aspekt 3:

Beschreiben Sie die Wirkung, die Innovationsprozesse entlang der Wertschöpfungskette und innerhalb des Produktlebenszyklus im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung haben können, und zeigen Sie auf, wie Sie Geschäftspartner/-innen und andere Akteure entlang der Wertschöpfungskette in Innovationsprozesse einbinden.

Leistungsindikatoren zu Kriterium 10

G4-FS11: Prozentsatz der Finanzanlagen, die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen
(Hinweis: Der Indikator ist auch bei der Berichterstattung nach GRI SRS zu berichten.)

EFFAS E13-01: Verbesserung der Energieeffizienz der eigenen Produkte im Vergleich zum Vorjahr

EFFAS V04-12: Gesamtinvestitionen (CapEx) in Forschung für ESG-relevante Bereiche des Geschäftsmodells, z. B. ökologisches Design, ökoeffiziente Produktionsprozesse, Verringerung des Einflusses auf Biodiversität, Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Mitarbeiter und Partner der Lieferkette, Entwicklung von ESG-Chancen der Produkte, u. a. in Geldeinheiten bewertet, z. B. als Prozent des Umsatzes

KRITERIEN 11-20: NACHHALTIGKEITSASPEKTE

DNK-Kriterium

11 INANSPRUCHNAHME NATÜRLICHER RESSOURCEN

Das Unternehmen legt offen, in welchem Umfang natürliche Ressourcen für die Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Infrage kommen hier Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie qualitativ, welche natürlichen Ressourcen wesentlich im Rahmen der Tätigkeit Ihres Unternehmens genutzt werden oder durch Ihre Tätigkeiten beeinflusst werden.

Aspekt 2:

Geben Sie in den jeweils geeigneten Maßeinheiten an, in welchem Umfang die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen natürlichen Ressourcen genutzt werden. Hier können Sie eine Rangliste der wichtigsten Ressourcen angeben.

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

PROZESSMANAGEMENT
UMWELT

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

12 RESSOURCENMANAGEMENT

Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen gesetzt hat, welche Maßnahmen und Strategien es hierzu verfolgt, wie diese erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen und wo es Risiken sieht.

Checkliste

Aspekt 1:	Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für die Ressourceneffizienz und die ökologischen Aspekte Ihrer Unternehmenstätigkeit.
Aspekt 2:	Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen.
Aspekt 3:	Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.
Aspekt 4:	Berichten Sie über wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit, aus Ihren Geschäftsbeziehungen und aus Ihren Produkten und/oder Dienstleistungen ergeben und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Ressourcen und Ökosysteme haben.

Leistungsindikatoren zu Kriterien 11 und 12

GRI SRS-301-1:	Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen
GRI SRS-302-1:	Energieverbrauch innerhalb der Organisation
GRI SRS-302-4:	Verringerung des Energieverbrauchs
GRI SRS-303-3:	Wasserentnahme
GRI SRS-306-2:	Abfall nach Art und Entsorgungsmethode
EFFAS E04-01:	Gesamtgewicht des Abfalls
EFFAS E05-01:	Anteil des gesamten Abfalls, der recycelt wird
EFFAS E01-01:	Gesamter Energieverbrauch

13 KLIMARELEVANTE EMISSIONEN

Das Unternehmen legt die Treibhausgas(THG)-Emissionen entsprechend dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol oder darauf basierenden Standards offen und gibt seine selbst gesetzten Ziele zur Reduktion der Emissionen an.

Checkliste

Aspekt 1:	Identifizieren Sie die wichtigsten Emissionsquellen und erläutern Sie die größten Herausforderungen bezüglich klimarelevanter Emissionen für Ihr Unternehmen.
Aspekt 2:	Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für klimarelevante Emissionen und die Nutzung erneuerbarer Energien.
Aspekt 3:	Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen zur Reduktion klimarelevanter Emissionen und für die Nutzung erneuerbarer Energien.
Aspekt 4:	Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.
Aspekt 5:	Berichten Sie, welche Bezugsgrößen Sie für die Berechnungen heranziehen, insbesondere das Basisjahr bei Reduktionsberechnungen, für welche Teile des Unternehmens die Berechnungen gelten, welche Emissionsfaktoren und welches Regime Sie verwenden (z. B. Carbon Disclosure Project, GHG Protocol, VfU Umweltkennzahlen für Finanzinstitute).

Leistungsindikatoren zu Kriterium 13

GRI SRS-305-1:	Direkte THG-Emissionen (Scope 1)
GRI SRS-305-2:	Indirekte energiebezogene THG-Emissionen (Scope 2)
GRI SRS-305-3:	Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)
GRI SRS-305-5:	Senkung der THG-Emissionen
EFFAS E02-01:	Gesamte THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3)

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

CSR-RUG: Umweltbelange

Falls Sie Ihre DNK-Erklärung auch zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen, können Sie mit der folgenden Checkliste erkennen, anhand welcher Punkte das DNK-Büro auf formale Vollständigkeit prüft. Entsprechende Informationen zu den Umweltbelangen können Sie in Ihrer Erklärung zu den Kriterien 11–13 an geeigneter Stelle berichten. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Berichten Sie über das verfolgte Managementkonzept

- a. Zielsetzungen und geplanter Zeitpunkt der Zielerreichung
(Kriterium 12, Aspekt 1, sowie Kriterium 13, Aspekt 1)
- b. Wie die Unternehmensführung in das Konzept eingebunden ist
- c. Strategien und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele
(Kriterium 12, Aspekt 2, sowie Kriterium 13, Aspekt 3)
- d. Interne Prozesse, um die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen

2. Berichten Sie über Ergebnisse des Konzepts

- a. Ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden
(Kriterium 12, Aspekt 2, sowie Kriterium 13, Aspekt 4)
- b. Ob und wie festgestellt wird, wenn das Konzept angepasst werden muss, und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden

3. Berichten Sie über Risiken

- a. Wie Risiken identifiziert und die wesentlichen Risiken herausgefiltert wurden
(Due-Diligence-Prozesse)
- b. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Umweltbelange haben (Kriterium 12, Aspekt 4)
- c. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Umweltbelange haben (Kriterium 12, Aspekt 4)
- d. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Umweltbelange haben
(Kriterium 12, Aspekt 4)

14 ARBEITNEHMERRECHTE

Das Unternehmen berichtet, wie es national und international anerkannte Standards zu Arbeitnehmerrechten einhält sowie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen und am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens fördert, welche Ziele es sich hierbei setzt, welche Ergebnisse bisher erzielt wurden und wo es Risiken sieht.

Checkliste

Aspekt 1:	Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten (u. a. nationale und internationale Standards, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Gewerkschaften, Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Informationen, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit).
Aspekt 2:	Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen zur Achtung von Arbeitnehmerrechten und zur Beteiligung von Mitarbeitenden über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.
Aspekt 3:	Berichten Sie, wie die Beteiligung der Mitarbeitenden am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens gefördert wird.
Aspekt 4:	Berichten Sie, ob das Unternehmen international tätig ist. Falls ja: <ul style="list-style-type: none"> · ob und wie ggf. deutsche Standards im Ausland umgesetzt werden. · welche internationalen Regeln eingehalten werden.
Aspekt 5:	Berichten Sie über wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit, aus Ihren Geschäftsbeziehungen und aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Arbeitnehmerrechte haben.

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

 GESELLSCHAFT
 12
 13
 14

15

16

17

18

19

20

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

15 CHANCENGLEICHHEIT

Das Unternehmen legt offen, wie es national und international Prozesse implementiert und welche Ziele es hat, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Diversity), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mitbestimmung, Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung, angemessene Bezahlung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern, und wie es diese umsetzt.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für Chancengerechtigkeit und Vielfalt im Unternehmen, angemessene Bezahlung aller Mitarbeitenden, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Integration.

Aspekt 2:

Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen zur Chancengerechtigkeit und Vielfalt im Unternehmen, angemessenen Bezahlung aller Mitarbeitenden, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Integration.

Aspekt 3:

Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.

16 QUALIFIZIERUNG

Das Unternehmen legt offen, welche Ziele es gesetzt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Beschäftigungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur Teilhabe an der Arbeits- und Berufswelt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu fördern und im Hinblick auf die demografische Entwicklung anzupassen, und wo es Risiken sieht.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit aller Mitarbeitenden, insbesondere bezogen auf (Weiter-)Bildung, Gesundheitsmanagement, Digitalisierung und Umgang mit Herausforderungen des demografischen Wandels.

Aspekt 2:

Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit aller Mitarbeitenden, insbesondere bezogen auf (Weiter-)Bildung, Gesundheitsmanagement, Digitalisierung und Umgang mit Herausforderungen des demografischen Wandels.

Aspekt 3:

Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.

Aspekt 4:

Berichten Sie über wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit, aus Ihren Geschäftsbeziehungen und aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Qualifizierung haben.

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

GESELLSCHAFT
14
15
16

17

18

19

20

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

Leistungsindikatoren zu Kriterien 14 bis 16

GRI SRS-403-4: Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
GRI SRS-403-9 (a + b): Arbeitsbedingte Verletzungen
GRI SRS-403-10 (a + b): Arbeitsbedingte Erkrankungen
GRI SRS-404-1: Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten
GRI SRS-405-1: Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten
GRI SRS-406-1: Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen
EFFAS S03-01: Altersstruktur und -verteilung (Anzahl VZÄ nach Altersgruppen)
EFFAS S10-01: Anteil weiblicher VZÄ an der Gesamtmitarbeiterzahl
EFFAS S10-02: Anteil weiblicher VZÄ in Führungspositionen im Verhältnis zu gesamten VZÄ in Führungspositionen
EFFAS S02-02: Durchschnittliche Ausgaben für Weiterbildung pro VZÄ pro Jahr

Falls Sie Ihre DNK-Erklärung auch zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen, können Sie mit der folgenden Checkliste erkennen, anhand welcher Punkte das DNK-Büro auf formale Vollständigkeit prüft. Entsprechende Informationen zu den Arbeitnehmerbelangen können Sie in Ihrer Erklärung zu den Kriterien 14–16 an geeigneter Stelle berichten. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Berichten Sie über das verfolgte Managementkonzept

- a. Zielsetzungen und geplanter Zeitpunkt der Zielerreichung
(Kriterium 14, Aspekt 1, Kriterium 15, Aspekt 1, sowie Kriterium 16, Aspekt 1)
- b. Wie die Unternehmensführung in das Konzept eingebunden ist
- c. Strategien und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele
(Kriterium 14, Aspekt 2, Kriterium 15, Aspekt 2, sowie Kriterium 16, Aspekt 2)
- d. Interne Prozesse, um die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen

2. Berichten Sie über Ergebnisse des Konzepts

- a. Ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden
(Kriterium 15, Aspekt 3, sowie Kriterium 16, Aspekt 3)
- b. Ob und wie festgestellt wird, wenn das Konzept angepasst werden muss, und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden

3. Berichten Sie über Risiken

- a. Wie Risiken identifiziert und die wesentlichen Risiken herausgefiltert wurden
(Due-Diligence-Prozesse)
- b. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Arbeitnehmerbelange haben*
(Kriterium 14, Aspekt 5, sowie Kriterium 16, Aspekt 4)
- c. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Arbeitnehmerbelange haben*
(Kriterium 14, Aspekt 5, sowie Kriterium 16, Aspekt 4)
- d. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Arbeitnehmerbelange haben*
(Kriterium 14, Aspekt 5, sowie Kriterium 16, Aspekt 4)

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

GESELLSCHAFT

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

17 MENSCHENRECHTE

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Strategien und Zielsetzungen für das Unternehmen und seine Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden. Hierbei ist auch auf Ergebnisse der Maßnahmen und etwaige Risiken einzugehen.

Checkliste

Aspekt 1:	Berichten Sie über die Zielsetzungen und den geplanten Zeitpunkt der Zielerreichung für die Einhaltung von Menschenrechten bezogen auf das eigene Unternehmen, etwaige Tochtergesellschaften sowie zuliefernde Betriebe und Dienstleister.
Aspekt 2:	Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen für die Einhaltung von Menschenrechten, bezogen auf das eigene Unternehmen, etwaige Tochtergesellschaften und zuliefernde Betriebe.
Aspekt 3:	Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.
Aspekt 4:	Berichten Sie über wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit, aus Ihren Geschäftsbeziehungen und aus Ihren Produkten und/oder Dienstleistungen ergeben und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben.

Leistungsindikatoren zu Kriterium 17

GRI SRS-412-3:	Erhebliche Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder auf Menschenrechtsaspekte geprüft wurden
GRI SRS-412-1:	Betriebsstätten, an denen eine Prüfung auf die Einhaltung der Menschenrechte oder eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt wurde
GRI SRS-414-1:	Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden
GRI SRS-414-2:	Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen
EFFAS S07-02 II:	Prozentsätze aller Einrichtungen, die nach SA 8000 zertifiziert sind

Falls Sie Ihre DNK-Erklärung auch zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen, können Sie mit der folgenden Checkliste erkennen, anhand welcher Punkte das DNK-Büro auf formale Vollständigkeit prüft. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Berichten Sie über das verfolgte Managementkonzept

- a. Zielsetzungen und geplanter Zeitpunkt der Zielerreichung (Kriterium 17, Aspekt 1)
- b. Wie die Unternehmensführung in das Konzept eingebunden ist
- c. Strategien und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele (Kriterium 17, Aspekt 2)
- d. Interne Prozesse, um die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen

2. Berichten Sie über Ergebnisse des Konzepts

- a. Ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden (Kriterium 17, Aspekt 3)
- b. Ob und wie festgestellt wird, wenn das Konzept angepasst werden muss, und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden

3. Berichten Sie über Risiken

- a. Wie Risiken identifiziert und die wesentlichen Risiken herausgefiltert wurden (Due-Diligence-Prozesse)
- b. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben (Kriterium 17, Aspekt 4)
- c. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben (Kriterium 17, Aspekt 4)
- d. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben (Kriterium 17, Aspekt 4)

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

GESELLSCHAFT
15
16
17

18

19

20

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

NAP Wirtschaft und Menschenrechte

Falls Sie mit Ihrer DNK-Erklärung auch die Berichterstattung (Element 4 der Sorgfaltspflicht) gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte leisten wollen, berichten Sie bitte zusätzlich gemäß der folgenden Checkliste. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte

- Berichten Sie, ob Ihr Unternehmen über eine eigene Unternehmensrichtlinie zur Achtung der Menschenrechte verfügt und ob diese Richtlinie die ILO-Kernarbeitsnormen umfasst.
- Hat die Unternehmensleitung die Grundsaterklärung verabschiedet?
- Beschreiben Sie die interne und externe Kommunikation Ihres Unternehmens zur Grundsaterklärung.
- *Auf welcher Ebene ist die Verantwortung für menschenrechtliche Belange verankert? (CSR-RUG, Checkliste 1b)*
- Welche Reichweite hat die Richtlinie?
(welche Standorte, auch Tochterunternehmen etc.)

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte

- *Berichten Sie, ob und wie Ihr Unternehmen menschenrechtliche Risiken analysiert (durch Ihre Geschäftstätigkeit, durch Geschäftsbeziehungen, durch Produkte und Dienstleistungen, an Standorten, durch politische Rahmenbedingungen). (Kriterium 17, Aspekt 4)*
- Werden besonders schutzbedürftige Personengruppen in die Risikobetrachtung miteinbezogen?
- Wie hoch werden die menschenrechtlichen Risiken und die eigenen Einflussmöglichkeiten, diesen zu begegnen, eingeschätzt?
- Wie werden menschenrechtliche Risiken in das Risikomanagement Ihres Unternehmens integriert?

3. Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle/Element: Beschwerdemechanismus

- Gibt es Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Menschenrechten?
- Berichten Sie, ob und wie die Einhaltung von Menschenrechten geprüft wird.
- Beschreiben Sie interne Beschwerdemechanismen und klare Zuständigkeiten im Unternehmen oder erläutern Sie, wie der Zugang zu externen Beschwerdeverfahren sichergestellt wird.
- Gelten Whistleblowing-Mechanismen auch für Zulieferer?

4. Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette

- Gibt es einen Verhaltenskodex für liefernde Unternehmen, der die vier ILO-Grundprinzipien umfasst?
- Berichten Sie, ob und wie eine Prüfung von menschenrechtlichen Risiken vor dem Eingehen einer Geschäftspartnerschaft durchgeführt wird.
- Werden liefernde Unternehmen zu Menschenrechten geschult?
- Mit welchen Prozessen stellt Ihr Unternehmen die Einhaltung von Menschenrechten bei liefernden Unternehmen sicher?
- Ergreifen Sie (gemeinsam mit liefernden Unternehmen) Maßnahmen im Konfliktfall oder kooperieren Sie mit weiteren Akteuren? Wenn ja: mit welchen?
- Welche Konzepte gibt es zur Wiedergutmachung? Berichten Sie über Fälle im Berichtszeitraum.

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

GESELLSCHAFT
15

16

17

18

19

20

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

DNK-Kriterium

18 GEMEINWESEN

Das Unternehmen legt offen, wie es zum Gemeinwesen in den Regionen beiträgt, in denen es wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt.

Checkliste

Aspekt 1:

Berichten Sie über Strategien und konkrete Maßnahmen, durch die Ihr Unternehmen zum Gemeinwesen beiträgt, insbesondere indem es sich über das Kerngeschäft hinaus für soziale, ökologische, kulturelle und wirtschaftliche Themen in Kommunen oder Regionen einsetzt und den Dialog mit Personen, Institutionen und Verbänden auf kommunaler und regionaler Ebene sucht.

Leistungsindikator zu Kriterium 18

GRI SRS-201-1: Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert

CSR-RUG: Sozialbelange

Falls Sie Ihre DNK-Erklärung auch zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen, können Sie mit der folgenden Checkliste erkennen, anhand welcher Punkte das DNK-Büro auf formale Vollständigkeit prüft. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Berichten Sie über das verfolgte Managementkonzept

- a. Zielsetzungen und geplanter Zeitpunkt der Zielerreichung
- b. Wie die Unternehmensführung in das Konzept eingebunden ist
- c. *Strategien und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele (Kriterium 18, Aspekt 1)*
- d. Interne Prozesse, um die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen

2. Berichten Sie über Ergebnisse des Konzepts

- a. Ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden
- b. Ob und wie festgestellt wird, wenn das Konzept angepasst werden muss, und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden

3. Berichten Sie über Risiken

- a. Wie Risiken identifiziert und die wesentlichen Risiken herausgefiltert wurden (Due-Diligence-Prozesse)
- b. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Sozialbelange haben
- c. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Sozialbelange haben
- d. Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf Sozialbelange haben

19 POLITISCHE EINFLUSSNAHME

Alle wesentlichen Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren, alle Einträge in Lobbylisten, alle wesentlichen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, alle Zuwendungen an Regierungen sowie alle Spenden an Parteien und Politiker sollen nach Ländern differenziert offengelegt werden.

Checkliste

Aspekt 1:	Berichten Sie, welche aktuellen Gesetzgebungsverfahren für das Unternehmen relevant sind und in welcher Form zu diesen Eingaben gemacht wurden.
Aspekt 2:	Erläutern Sie, ob und wenn ja wie Ihr Unternehmen bzw. Ihr Branchenverband politisch Einfluss ausübt. Zusätzlich bei Parteispenden: An welche politischen Parteien und ggf. in welcher Höhe Sie im vergangenen Jahr gespendet haben.
Aspekt 3:	Berichten Sie, nach welchen Kriterien entschieden wird, wofür sich das Unternehmen politisch engagiert.
Aspekt 4:	Berichten Sie, in welchen politisch aktiven Organisationen das Unternehmen Mitglied ist.

Leistungsindikatoren zu Kriterium 19

GRI SRS-415-1:	Parteispenden
EFFAS G01-01:	Zahlungen an politische Parteien in Prozent vom Gesamtumsatz

■ DNK-Aspekte ■ GRI SRS ■ EFFAS ■ CSR-RUG ■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

GESELLSCHAFT

DNK-Kriterium

20 GESETZES- UND RICHTLINIENKONFORMES VERHALTEN

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere von Korruption existieren, wie sie geprüft werden, welche Ergebnisse hierzu vorliegen und wo Risiken liegen. Es stellt dar, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.

Checkliste

Aspekt 1:	Berichten Sie über Strategien, konkrete Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere Korruption. Gehen Sie darauf ein, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.
Aspekt 2:	Berichten Sie, wie die Umsetzung der Strategien, Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse überprüft wird.
Aspekt 3:	Berichten Sie, wer in Ihrem Unternehmen für das Thema Compliance verantwortlich ist und wie die Geschäftsführung eingebunden ist.
Aspekt 4:	Berichten Sie, wie Führungskräfte und Beschäftigte für dieses Thema sensibilisiert werden.
Aspekt 5:	Berichten Sie, ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden, bzw. legen Sie offen, wenn Sie Ziele nicht erreichen konnten und warum.
Aspekt 6:	Berichten Sie über wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit, aus Ihren Geschäftsbeziehungen und aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben.

Leistungsindikatoren zu Kriterium 20

GRI SRS-205-1:	Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden
GRI SRS-205-3:	Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen
GRI SRS-419-1:	Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich

EFFAS V01-01: Ausgaben und Strafen nach Klagen und Prozessen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, Kartell- und Monopolverstößen

EFFAS V02-01: Prozent vom Umsatz in Regionen mit einem Transparency International Corruption Index unter 60

CSR-RUG: Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Falls Sie Ihre DNK-Erklärung auch zur Erfüllung der Berichtspflicht nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nutzen wollen, können Sie mit der folgenden Checkliste erkennen, anhand welcher Punkte das DNK-Büro auf formale Vollständigkeit prüft. Entsprechende Informationen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung können Sie in Ihrer Erklärung zu den Kriterien 19 und 20 an geeigneter Stelle berichten. Kursiv gesetzte Anforderungen werden bereits durch den jeweiligen DNK-Aspekt beantwortet.

1. Berichten Sie über das verfolgte Managementkonzept

- a. Zielsetzungen und geplanter Zeitpunkt der Zielerreichung
- b. *Wie die Unternehmensführung in das Konzept eingebunden ist (Kriterium 20, Aspekt 3)*
- c. *Strategien und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele (Kriterium 20, Aspekt 1)*
- d. *Interne Prozesse, um die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen (Kriterium 20, Aspekt 2)*

2. Berichten Sie über Ergebnisse des Konzepts

- a. *Ob und in welchem Maße bisherige Ziele erreicht wurden (Kriterium 20, Aspekt 4)*
- b. *Ob und wie festgestellt wird, wenn das Konzept angepasst werden muss, und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden*

3. Berichten Sie über Risiken

- a. *Wie Risiken identifiziert und die wesentlichen Risiken herausgefiltert wurden (Due-Diligence-Prozesse)*
- b. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben (Kriterium 20, Aspekt 6)*
- c. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben (Kriterium 20, Aspekt 6)*
- d. *Wesentliche Risiken, die sich aus Ihren Produkten und Dienstleistungen ergeben und sehr wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben (Kriterium 20, Aspekt 6)*

■ DNK-Aspekte

■ GRI SRS

■ EFFAS

■ CSR-RUG

■ NAP

Die vollständigen Angaben zu den Indikatoren von GRI SRS finden Sie online in der DNK-Datenbank in Ihrem Unternehmensprofil („Download“: Template). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die Überschriften abgebildet.

01
02
03
04
05
06
07
08
09
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
GESELLSCHAFT

4.2 Ihr Weg zur DNK-Erklärung

4.2.1 Vorbereitung und Informationssammlung

Verschaffen Sie sich zu Beginn einen Überblick über die Anforderungen des DNK. Dafür finden Sie in dieser Broschüre unsere Checkliste (siehe Kapitel 4.1). Klären Sie intern, ob vorgelagerte Prozesse für die Berichterstattung notwendig sind, z.B. die Zusammenstellung eines Arbeitskreises oder die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse. Prüfen Sie im Vorfeld auch, ob Sie externe Unterstützung, z.B. von DNK-Schulungspartnern, in Anspruch nehmen wollen. Legen Sie fest, welches Indikatorenset (GRI oder EFFAS) besser zu Ihrem Unternehmen passt. Werden Sie sich darüber klar, welche zusätzlichen Berichtsinhalte Sie integrieren wollen (CSR-RUG, NAP Wirtschaft und Menschenrechte) und verschaffen Sie sich Klarheit über die aktuelle Datenlage im Unternehmen. Identifizieren Sie Abteilungen bzw. Akteurinnen und Akteure (z.B. Controlling, Personalmanagement, Compliancebeauftragte, Umweltbeauftragte), die Nachhaltigkeitsinformationen beitragen können. Es empfiehlt sich, diese frühzeitig zu kontaktieren und sie im Weiteren einzubeziehen. Planen Sie genug Zeit ein, falls Sie noch keine Berichtsroutine haben, um mit dem Prozess vertraut zu werden und Abstimmungsschleifen mit anderen Akteuren möglich zu machen. Unternehmen, die nach dem CSR-RUG berichtspflichtig sind, sollten auch den Einbezug von Vorstand, interner Revision/Wirtschaftsprüfung und Aufsichtsrat in ihrem Zeitplan für das Erstellen der Erklärung berücksichtigen.

4.2.2 Nutzung der DNK-Datenbank

Registrieren Sie sich in der DNK-Datenbank und legen Sie eine Erklärung für das entsprechende Berichtsjahr an. Nehmen Sie für das aktuelle Berichtsjahr unter „Allgemeine Informationen“ die gewünschten Einstellungen vor. Hier können Sie auch festlegen, welches Indikatorenset (GRI SRS oder EFFAS) Sie verwenden möchten. Im Menü unter „Zugeordnete Accounts“ besteht die Möglichkeit, weiteren Kolleginnen und Kollegen sowie auch einem externen Beratungsunternehmen die Bearbeitung der Erklärung zu ermöglichen. In der Datenbank können Textteile individuell formatiert sowie Tabellen und Grafiken eingefügt werden. Unter „Anleitungen und Kontakt“ finden Sie Verlinkungen zu hilfreichen Arbeitsmaterialien und können das DNK-Team direkt kontaktieren. Nutzen Sie zudem die DNK-Datenbank und deren Vergleichsfunktion als Wissenspool für Anregungen von anderen DNK-Anwendern.

4.2.3 Erstellen der Erklärung

Schreiben Sie nun die Texte für Ihre DNK-Erklärung, wahlweise im Template (dieses finden Sie in Ihrem Datenbankprofil unter „Downloads“) oder direkt in der Datenbank. Sie können in der Datenbank jederzeit Ihren Arbeitsstand speichern und zu einem anderen Zeitpunkt weiterarbeiten. Angaben zu grundsätzlichen Berichtsparametern wie z.B. Grenzen der Berichterstattung sowie verwendete Definitionen können Sie in der DNK-Datenbank unter „Allgemeine Informationen“ machen.

Nutzen Sie die Kriterien für Ihre Kurzberichte und die Leistungsindikatoren für Ihre quantitativen Angaben. Greifen Sie – soweit erforderlich – auf weitere branchen- oder unternehmensspezifische Leistungsindikatoren zurück.

WESENTLICHKEIT

Maßstab für die Inhalte ist stets, dass zu den Kriterien die jeweils wesentlichen Informationen im Bericht gemacht werden.

Im DNK gelten Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fallen.

- **Outside-in-Perspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, die mit Chancen oder Risiken für den Geschäftsverlauf, den Jahresabschluss oder die Lage des Unternehmens verbunden sind (Unternehmensrelevanz)
- **Inside-out-Perspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, auf welche sich die Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, wahrscheinlich entweder positiv oder negativ, auswirken (Nachhaltigkeitsrelevanz)
- **Stakeholderperspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, die von zentralen Stakeholdern als wesentlich definiert werden (Stakeholderrelevanz)

Berichten Sie zu den gefragten Inhalten (comply) oder begründen Sie sachlich, warum zu bestimmten Aspekten (noch) keine Angaben gemacht werden können (explain). Wenn Sie bei einem Thema erst Prozesse aufbauen müssen, verbinden Sie Ihre Explain-Angabe direkt mit einer Zielstellung, bis wann Sie Inhalte darstellen wollen.

Um die Aufmerksamkeit von Leserinnen und Lesern auf die zentralen Inhalte zu lenken, sollten Berichtsinhalte so lang wie nötig und so kurz wie möglich gehalten werden. Wir empfehlen eine Textlänge von 500 bis 3.000 Zeichen pro Kriterium.

Für international agierende Organisationen kann es im Einzelnen sinnvoll sein, nach der Freigabe der deutschen zusätzlich eine englische Version der DNK-Erklärung abzugeben. Die Übersetzungen werden stichprobenartig vom DNK-Team geprüft und dann zur Veröffentlichung freigegeben.

4.2.4 DNK-Prüfprozess

Wenn Sie alle Informationen in die Datenbank eingegeben haben, können Sie unter „Status Ihres Profils“ die Erklärung einreichen. Dann erhält das DNK-Team automatisch eine Benachrichtigung und startet die Durchsicht auf formale Vollständigkeit. Währenddessen ist eine Bearbeitung der Texte Ihrerseits nicht möglich.

Innerhalb von drei Wochen nach Einreichung Ihrer DNK-Erklärung erhalten Sie Rückmeldung aus dem DNK-Büro. Über die abgeschlossene Prüfung informieren wir Sie per E-Mail. Unser Feedback können Sie direkt in der Datenbank einsehen. Eine inhaltliche Bewertung, Beratung oder Prüfung auf Rechtskonformität der eingereichten Textteile ist nicht Bestandteil der Durchsicht auf formale Vollständigkeit durch das DNK-Büro. Bitte bearbeiten Sie alle Aspekte, die in der Statusübersicht rot („fehlt“) markiert sind. Klicken Sie für weitere Informationen auf „Details“, um sich die ggf. hinterlegten Anmerkungen des DNK-Teams anzeigen zu lassen. Wir empfehlen Ihnen, mindestens eine Feedbackschleife in Ihrer Zeitplanung zu berücksichtigen. Änderungen, die Sie nach dem Feedback an Ihren Texten vornehmen, müssen Sie nicht markieren. Diese werden dem DNK-Team bei erneuter Einreichung in der Datenbank automatisch angezeigt.

Daten zu den Leistungsindikatoren, die bei der ersten Einreichung der DNK-Erklärung noch nicht vorliegen, können auch im weiteren Prozess nachgetragen werden. Das entzerrt bei berichtspflichtigen Unternehmen oft den Zeitplan, da das DNK-Team die Texte bereits durchsehen kann. Das DNK-Team empfiehlt, dem Aufsichtsrat erst dann die DNK-Erklärung als nichtfinanzielle Erklärung zur Prüfung vorzulegen, wenn das DNK-Team die Erklärung zur Veröffentlichung freigegeben hat. Etwaige Änderungswünsche des Aufsichtsrates sind im Anschluss möglich, sofern sie weiterhin den formalen Anforderungen des DNK entsprechen.

Sobald alle Angaben formal vollständig sind (entweder comply oder explain) und entsprechend alle Häkchen in der Statusliste grün dargestellt sind, erhalten Sie von uns die Freigabe zur Veröffentlichung Ihrer DNK-Erklärung. Bis zur Veröffentlichung ist diese nur für Sie einsehbar. Ob ein Berichtsinhalt mit comply oder explain bewertet wurde, ist auch nach der Veröffentlichung der DNK-Erklärung in der Datenbank nur für Sie sichtbar.

Sie haben die Möglichkeit, über eine entsprechende Datenbankeinstellung unter „Status Ihres Profils“ die Veröffentlichung in der DNK-Datenbank nach unserer Freigabe selbst vorzunehmen oder nach der finalen Durchsicht direkt durch uns zu veranlassen. Nach der Veröffentlichung erhalten Sie die DNK-Anwendersignets. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem DNK um einen Transparenzstandard und nicht um eine Zertifizierung handelt.

KRITERIEN 5–10 ZU PROZESSMANAGEMENT				Fehlt	Comply	Explain
5. Verantwortung	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Regeln und Prozesse	▸ details	Kriterium unvollständig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Kontrolle	▸ details	Kriterium unvollständig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungsindikatoren zu den Kriterien 5 bis 7	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8. Anreizsysteme	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Leistungsindikatoren zu Kriterium 8	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
9. Beteiligung von Anspruchsgruppen	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungsindikatoren zu Kriterium 9	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10. Innovations- und Produktmanagement	▾ details	Kriterium unvollständig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aspekt 1						
<i>Berichten Sie, welche Auswirkungen die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen sowohl in der Erstellung als auch in der Nutzung und Verwertung auf soziale und ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit haben. Erläutern Sie auch, wie diese Auswirkungen ermittelt werden.</i>						
2			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aspekt 2						
<i>Beschreiben Sie, wie in Ihrem Unternehmen die Nachhaltigkeitsleistung durch Innovationsprozesse gefördert wird.</i>						
<i>Anmerkung des DNK Büros vom 20.12.2019 :</i>						
<i>Bitte erläutern Sie Ihre internen Innovationsprozesse (z.B. Vorschlagswesen, Ideenmanagement etc.).</i>						
3			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aspekt 3						
<i>Beschreiben Sie die Wirkung, die Innovationsprozesse entlang der Wertschöpfungskette und innerhalb des Produktlebenszyklus im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung haben können und zeigen Sie auf, wie Sie Geschäftspartner/-innen und andere Akteure entlang der Wertschöpfungskette in Innovationsprozesse einbinden.</i>						
Leistungsindikatoren zu Kriterium 10	▸ details	Eintrag vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Statusübersicht in der DNK-Datenbank

4.2.5 Kommunikation

Anwender berichten gerne über die erfolgreiche Veröffentlichung der Erklärung auf ihrer Website, in sozialen Medien, in Pressemitteilungen oder in Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichten. Sie bereiten aber auch für ihre Kundinnen und Kunden oder Lieferanten auf Basis der Erklärung kompakte Nachhaltigkeitsbroschüren oder ansprechende Infografiken auf. Wir empfehlen zudem, die Veröffentlichung auf jeden Fall auch im Unternehmen zu kommunizieren, z. B. in Mitarbeiterzeitschriften, im Intranet oder bei Teamrunden. So können Sie Ihre Mitarbeitenden weiter für das Thema sensibilisieren und motivieren.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Anwender ihre DNK-Erklärung auch als Instrument zur Reflexion des eigenen Nachhaltigkeitsmanagements nutzen. Die DNK-Erklärung kann unter anderem dabei helfen, eigene Ziele und Maßnahmen kontinuierlich zu evaluieren oder zukünftig relevante Themenbereiche zu identifizieren. Von besonderem Nutzen kann dabei die Vergleichsfunktion der DNK-Datenbank sein, die ein stetig wachsender Informationspool zu unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistung ist und auch als Quelle für die eigene Inspiration dienen kann.

4.2.6 Weitere Nutzung der Erklärung

DNK-Anwender können ihre veröffentlichte DNK-Erklärung im Rahmen der Bewerbung um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis (DNP) nutzen. Dadurch verkürzt sich der Bewerbungsprozess um den sonst auszufüllenden Fragebogen. Im Bewerbungsprozess zum CSR-Preis der Bundesregierung wird im Fragebogen auf die jeweiligen Kriterien des DNK verwiesen, sodass Textteile einfach zweitgenutzt werden können.

Von extern werden die DNK-Erklärungen genutzt von z.B. Hochschulen und Forschungseinrichtungen für eigene Studien, von Finanzmarktakteuren für die Einschätzung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistung und Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen sowie von Nichtregierungsorganisationen, damit diese einen fundierten Einblick in Unternehmensabläufe bekommen.

5 Glossar

Das Glossar dieser Broschüre erläutert die Begriffe, die für die Anwendung des Nachhaltigkeitskodex und für die Rechtsauslegung relevant sind, und definiert das für die DNK-Berichterstellung relevante Verständnis eines Begriffs.

Anspruchsgruppen (auch: Stakeholder) sind juristische oder natürliche Personen bzw. Personengruppen aus dem Umfeld der Organisation, die entweder einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben oder aber aktuell oder in Zukunft erheblich von Aktivitäten, Produkten und/oder Dienstleistungen der Organisation betroffen sind. Dazu zählen beispielsweise Geschäftspartner/-innen, Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden, Zulieferer, aber auch Kommunen, Parteien, Verbände, staatliche Organe, Nichtregierungsorganisationen, Finanzdienstleister, Kapitalgeber usw. (siehe Kriterium 9). Dabei unterscheidet man zwischen internen, also im Inneren der Organisation agierenden Personengruppen (beispielsweise Mitarbeitende, Führungskräfte, Gewerkschaftsvertreter/-innen), und externen Anspruchsgruppen, also außerhalb der Organisation agierenden Interessengruppen (z.B. Anrainer, Verbände, Medien, Wettbewerber).

Berichtsumfang: Um eine Vergleichbarkeit zur finanziellen Berichterstattung herzustellen, bezieht sich die DNK-Erklärung bei Unternehmen, die nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz nicht berichtspflichtig sind, in der Regel auf den Konsolidierungskreis der in ihren Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen. Es kann sinnvoll und erforderlich sein, hiervon abzuweichen. In der Regel erforderlich ist die Ausweitung gegenüber der finanziellen Berichterstattung zum Beispiel, wenn zu einzelnen Kriterien über die Lieferkette berichtet wird. In diesen Fällen weisen die Unternehmen hierauf hin und begründen ihre Entscheidung. Nach dem CSR-RUG müssen berichtspflichtige Unternehmen hinsichtlich des Berichtsumfanges bei ihren DNK-Erklärungen danach differenzieren, ob sie eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht erstellen, die/der an die Betrachtungsbereichweite von Jahresabschluss und Lagebericht anknüpft, bei der/dem im Kern über das einzelne Unternehmen zu berichten ist, oder ob sie eine nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. einen nichtfinanziellen Konzernbericht erstellen, die/der sich an den Berichtsumfang von Konzernabschluss und Konzernlagebericht anschließt und insoweit auf den Konsolidierungskreis bezogen ist.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: Vor dem Hintergrund der in Rio de Janeiro verabschiedeten Agenda 21 wurde 2002 erstmals eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Diese wurde 2016 im Kontext der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 und der darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (engl.: Sustainable Development Goals, SDGs) grundlegend überarbeitet und 2017 verabschiedet. Alle zwei Jahre erscheint im Wechsel die politische Fortschreibung und Bewertung der Nachhaltigkeitsstrategie durch die Bundesregierung bzw. ein Indikatorbericht des Statistischen Bundesamtes. 2018 erschien der Peer-Review-Bericht einer internationalen Expertengruppe zur deutschen Nachhaltigkeitspolitik und zu den bisherigen Umsetzungsfortschritten. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie fokussiert sich auf die für die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele entscheidende nationale Handlungsebene. (www.dialog-nachhaltigkeit.de/)

EFFAS: Die European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) ist ein Netzwerk von europäischen Finanzanalysten, das 2010 zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) eine Richtlinie zur Integration von Umwelt- und Sozialaspekten in die Finanzberichterstattung herausgegeben hat, die KPIs for ESG (Key Performance Indicators for Environmental, Social, and Governance Issues). Der DNK knüpft außer an die 29 Leistungsindikatoren der GRI auch an die 16 EFFAS-Indikatoren an. (www.effas.net)

EU-Richtlinie zu nichtfinanziellen Informationen: Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission eine Richtlinie zur Erweiterung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Aspekte verabschiedet (2014/95/EU). Im März 2017 wurde diese Richtlinie in deutsches Recht, insbesondere ins Handelsgesetzbuch (HGB), überführt. Von der Berichtspflicht unmittelbar betroffen sind insbesondere kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitenden bzw. einer Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. € bzw. einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. €. Darüber hinaus enthält das

Gesetz spezielle Konzernberichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen. Die betroffenen Unternehmen müssen für alle nach dem 31. Dezember 2016 beginnenden Geschäftsjahre über einzelne nichtfinanzielle Aspekte, insbesondere über ihre Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie über die Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit, berichten. Dies kann durch Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts oder durch einen gesonderten „nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht“ erfolgen. Die Berichterstattung soll anhand eines vom Gesetzgeber vorgegebenen Wesentlichkeitsmaßstabs erfolgen. Zur Berichterstellung kann gemäß § 289d HGB auf Rahmenwerke zurückgegriffen werden, wobei die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang u.a. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex ausdrücklich erwähnt hat.

Gemeinwesen: Unter Gemeinwesen werden im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex Gruppen von Personen oder auch Gebietskörperschaften verstanden, die regional oder durch bestimmte Eigenschaften, wie beispielsweise Rechtsbeziehungen, miteinander verbunden sind und somit ein soziales Gefüge darstellen. Ein Gemeinwesen bildet den Raum für das politische Handeln seiner Mitglieder. In demokratischen Gesellschaften ist der Staat die vorherrschende Organisationsform politischer Gemeinwesen, vor allem auch unter Einbezug der Kommunen als seiner elementaren Teilsysteme. Unternehmen können die ökonomischen, gesellschaftlichen oder ökologischen Rahmenbedingungen der Gemeinwesen positiv oder negativ beeinflussen. Unternehmerische Beiträge zum Gemeinwesen sind gezahlte Steuern, Beschäftigung und Einkaufsvolumen an den Standorten eines Unternehmens. Wertschöpfungsrechnungen oder eine Gemeinwohlbilanz können hierüber Aufschluss geben.

GRI: Die Global Reporting Initiative (GRI) ist ein kontinuierlicher internationaler Dialog zur Unternehmensberichterstattung, an dem Unternehmen und ihre Anspruchsgruppen teilnehmen. Die GRI entwickelt Richtlinien und will damit die Qualität der Berichterstattung erhöhen, standardisieren

und somit vergleichbarer machen. 2016 wurden die GRI-G4-Richtlinien zu sogenannten Sustainability Reporting Standards (SRS) weiterentwickelt. Diese Transition erfolgte auf Wunsch nach mehr Modularität sowie mehr Flexibilität bezüglich der Berichtsoptionen und Formate. Eine Auswahl von GRI-Leistungsindikatoren (alternativ EFFAS-KPIs) ergänzt die Berichterstattung des DNK. (www.globalreporting.org)

ILO: Die International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Sie bestimmt ihr Handeln in vier Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Auf dieser Basis wurden insgesamt acht sogenannte Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) festgelegt: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Gleichheit des Entgelts, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Mindestalter, Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. In den DNK-Kriterien 14–16 wird u. a. auf Einzelaspekte der ILO-Grundprinzipien eingegangen. (www.ilo.org/berlin)

Konzepte: Ein Konzept ist ein klar beschriebenes Programm für ein Vorhaben. Mit der Beschreibung von (Nachhaltigkeits-)Konzepten sind Ausführungen dazu gemeint, welche Strategien ein Unternehmen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit insgesamt und/oder auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte verfolgt, welche Maßnahmen es dazu in welchem Zeitraum treffen will, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und welche Prozesse sie durchführen will. Auch die jeweiligen internen Prüfprozesse (Due-Diligence-Prozesse) sind Teil der Konzepte. Bei der DNK-Erklärung spielen die Konzepte in zweifacher Hinsicht eine wesentliche Rolle: Aufgrund des ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses des DNK wird bei den Angaben zu den Kriterien 1–10 zum allgemeinen Nachhaltigkeitskonzept des Unternehmens berichtet. So finden sich an dieser

Stelle Angaben zur Gesamtstrategie, zu Zielsetzungen und deren Erfüllung. Berichtspflichtige Unternehmen im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sind gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB aufgefordert, ihre Konzepte zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten und die hieraus resultierenden Ergebnisse in der nichtfinanziellen Erklärung darzustellen. Das berichtspflichtige Unternehmen hat dabei nur über ein bestehendes Konzept zu berichten und andernfalls zu erläutern, warum kein Konzept vorliegt.

Korruption: Bei Korruption handelt es sich um den Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. In Deutschland gibt es u. a. einen ganzen Katalog von Straftaten, die den Themenkomplex Korruption betreffen. Hierzu gehören Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung usw. Die Business Principles for Countering Bribery von Transparency International wenden sich an Unternehmen zur Abwehr und Vermeidung von Korruption. Weitere Orientierung geben die OECD und die ILO-Konventionen. Der Prüfstandard IDW PS 980 konkretisiert in Deutschland Anforderungen an das Compliance Management. Daneben nimmt auch die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), ein globaler Zusammenschluss von nationalen Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft zur verbesserten Transparenz bei der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Konkretisierungen in Bezug auf Korruption vor.

Leistungsindikator: Der Begriff Leistungsindikator bezieht sich hier auf Messgrößen, die die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens in qualitativer oder quantitativer Form ausdrücken. Indikatoren können sowohl im internen Controlling und Management verwendet werden als auch bei der externen Kommunikation. Nutzer aus dem Kapitalmarkt können Leistungsindikatoren in ihre Analysemodelle integrieren oder sie für die Ermittlung weiterer Kennzahlen (z.B. Emission pro Leistungseinheit) verwenden. Die aus GRI und EFFAS ausgewählten Leistungsindikatoren (siehe Checkliste) werden bei der Berichterstattung zum DNK herangezogen und werden ebenso wie die Kriterien berichtet. Darüber hinaus kommen branchen- oder unternehmensbezogene Leistungsindikatoren in Betracht.

Beispiele für Leistungsindikatoren sind der Energieverbrauch je Tonne produziertes Produkt, Papierverbrauch je Mitarbeiter/-in oder der Anteil von Frauen im oberen Management.

Lieferkette: Die Lieferkette (auch: Supply Chain) ist die Abfolge von Tätigkeiten oder Akteuren, durch die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Organisation zur Verfügung gestellt werden. Je nach Geschäftsfeld eines Unternehmens können Lieferketten unterschiedlich lang bzw. verzweigt sein. Die Tiefe der Lieferkette bezeichnet die Stufen Rohstoffgewinnung, Vorfertigung, Veredelung, Produktion, Vertrieb und Logistik. Die Produktverantwortung bezieht sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den Gebrauch der Produkte durch die Kunden sowie das Recycling und die Entsorgung (Wertschöpfungskette).

Managementsysteme zu Aspekten der Nachhaltigkeit: Leistungsanforderungen zu nachhaltigem Wirtschaften sind in spezifischen Managementsystemen niedergelegt. Ein einheitlich konsolidiertes System zum Nachhaltigkeitsmanagement gibt es bisher nicht. Folgende Systeme betreffen Teilaspekte des Nachhaltigkeitsmanagements: EMAS (Eco-Management and Audit Scheme – Europäische Verordnung), IDW PS 980 (nationaler Prüfungsstandard zur Compliance des Instituts der Wirtschaftsprüfer), ISO 14001 (Internationaler Standard für Umweltmanagementsysteme), ISO 9001 (Internationaler Standard für Qualitätsmanagementsysteme), SA 8000 (Internationaler Standard zu Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern der Social Accountability International, einer internationalen Nichtregierungsorganisation).

Nachhaltigkeitsstrategie: Eine Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt den Plan, wie mit relevanten Nachhaltigkeitsthemen umgegangen wird. Nachhaltigkeitsstrategien sind der instrumentelle Kern eines Nachhaltigkeitsmanagements. Sie betreffen Kernprozesse in Unternehmen und Politik und sind in allen Bereichen systematisch in Prozesse und Maßnahmen zu integrieren. Nachhaltigkeitsstrategien eignen sich zur Steuerung, wenn sie mit Zielen und Zeitrahmen sowie quantifizierten Indikatoren hinterlegt sind,

regelmäßig überprüft werden und wenn über den Fortschritt der Zielerreichung und ggf. über Zielkonflikte berichtet wird. Träger von Nachhaltigkeitsstrategien sind Organisationen, Unternehmen und Nationalstaaten, Länder und Kommunen.

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Der Nationale Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte wurde am 21. Dezember 2016 im Bundeskabinett verabschiedet. Ziel des Plans ist die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (engl.: UN Guiding Principles on Business and Human Rights) und speziell die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und weltweit. Im NAP formuliert die Bundesregierung das Ziel, dass bis 2020 mindestens 50 % aller Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihre Prozesse integriert haben sollten. Der Ausarbeitung des NAP lag ein zweijähriger Konsultationsprozess mit Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik zugrunde. Beteiligt waren neben dem Auswärtigen Amt (AA), welches die Federführung übernahm, auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Die Umsetzung des NAP wird jährlich durch die Bundesregierung überprüft.

OECD: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im Jahr 2011 Leitsätze für das nachhaltige und verantwortungsbewusste Verhalten von (vor allem multinationalen) Unternehmen formuliert. Sie wurden in einem umfassenden internationalen Konsultationsprozess zwischen Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen verhandelt und vertraglich zwischen den Regierungen der OECD-Länder und einiger weiterer Staaten vereinbart. Für Unternehmen sind sie jedoch nicht bindend.

[\(http://mneguidelines.oecd.org/\)](http://mneguidelines.oecd.org/)

Prüfung: Ein von einer natürlichen Person (Prüfer/-in) durchzuführender, zweckgerichteter Überwachungsprozess, bei dem Tatbestände, Sachverhalte, Eigenschaften oder Aussagen über diese (Istobjekte) mit geeigneten Bezugsgrößen (Sollobjekten) verglichen und eventuelle Abweichungen beurteilt werden. Um die erforderliche Prozessunabhängigkeit zu gewährleisten, darf der Prüfer/die Prüferin an der Herbeiführung der Istobjekte nicht selbst direkt oder indirekt beteiligt gewesen sein. Hierin liegt der Unterschied zur Kontrolle.

Risiken: Risiken beschreiben Ereignisse, die mit eventuellen negativen Auswirkungen verbunden sind. Die Darstellung von Risiken für einzelne Nachhaltigkeitsaspekte (Kriterien 11–20), welche sich aus der Geschäftstätigkeit oder den Produkten und Dienstleistungen für die jeweiligen Belange ergeben, dient in besonderem Maße einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und macht deutlich, welchen Herausforderungen sich ein Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte bewusst ist. Berichtspflichtige Unternehmen sind gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes aufgefordert, wesentliche Risiken darzustellen, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die einzelnen nichtfinanziellen Belange haben bzw. haben werden. Die Schwere der Auswirkungen soll hierbei nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität beurteilt werden. Zudem ist auf die Handhabung dieser Risiken einzugehen. Dabei sind nicht nur solche Risiken zu berichten, die mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind, sondern auch solche Risiken, die sich aus ihren Produkten bzw. Dienstleistungen oder aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens ergeben. Auch nichtberichtspflichtige Unternehmen sollen bei der DNK-Erklärung über Risiken berichten. Sie können sich bei dieser Berichterstattung den Maßstab des Gesetzes zu eigen machen, aber zu einem besseren Verständnis auch darüber hinaus eine Risikodarstellung zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten vornehmen.

Standard: Als Standard gilt hier eine vergleichsweise einheitliche, weithin anerkannte und meist berücksichtigte Handlungsweise. Häufig ist ein Standard Ergebnis eines Normierungsverfahrens. Ob ein Standard durch ein öffentlich-rechtliches oder ein anderes formalisiertes Verfahren oder durch allgemeine Anerkennung begründet wird, ist nicht ausschlaggebend.

SDGs: Die Sustainable Development Goals – die 17 Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung. Das Zielsystem der Agenda 2030 ist universell und gilt für Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländer gleichermaßen. Auf diese Weise soll die neue Agenda die Grundlage für eine veränderte globale Partnerschaft bilden. Die SDGs wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und sind seit dem 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. (<https://sustainabledevelopment.un.org/>)

UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (auch „Ruggie-Prinzipien“ nach Initiator John Ruggie genannt) wurden 2011 von der Menschenrechtskommission der UN unterstützt. Sie formulieren die Pflicht der Staaten und der Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen, und geben u. a. eine Orientierung zur Implementierung von Due-Diligence-Prozessen. Sie umfassen eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, Berichterstattung sowie einen für alle potenziell Betroffenen zugänglichen Beschwerdemechanismus.

(<https://www.unglobalcompact.org/library/2>)

United Nations Global Compact: Der Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) ist eine Initiative der Vereinten Nationen für Unternehmen, die sich verpflichten, ihre Geschäftstätigkeit an zehn Prinzipien zur Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu gehören u.a. Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Inhalte aus dem Fortschrittsbericht (Communication on Progress, CoP) eines Unternehmens können zum Großteil in die DNK-Erklärung übernommen werden. Vice versa stellt die DNK-Erklärung, ergänzt um eine Erklärung der Geschäftsführung zur fortdauernden Unterstützung des Global Compact, einen vollständigen Fortschrittsbericht dar. (www.unglobalcompact.org)

Wertschöpfungskette: Die Wertschöpfungskette (engl.: Value Chain) ist die vollständige Abfolge von Aktivitäten oder Akteuren, die Werte in Form von Produkten oder Dienstleistungen schaffen oder empfangen. Aktivitäten können sein: Rohstoffbeschaffung, Vorfertigung, Veredelung, Vertrieb, Logistik sowie Recycling und Entsorgung gebrauchter Produkte. Zu den Akteuren, die Werte schaffen, gehören Lieferanten, ausgegliederte Erwerbstätige, Auftragnehmer und andere. Zu den Akteuren, die Werte empfangen, gehören Kunden, Konsumenten, Auftraggeber, Mitglieder und andere Nutzer. Der Lieferkette gegenüber ist die Wertschöpfungskette demnach der weitreichendere Begriff.

Wesentlichkeit: Der Grundsatz der Wesentlichkeit (Materialität) ist in der Rechnungslegung tief verankert. Er besagt, dass bei einem Abschluss grundsätzlich alle Tatbestände offengelegt werden müssen, die wesentlich für das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind. Ein solcher Berichtsmaßstab unterstützt dabei, den Berichtsrahmen einzugrenzen und bedeutsame Informationen hervorzuheben. Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung finden sich in den einzelnen Rahmenwerken unterschiedliche Ansätze dazu, welche Informationen wesentlich und damit berichtspflichtig sind.

Im DNK gelten Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fallen.

- **Outside-in-Perspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, die mit Chancen oder Risiken für den Geschäftsverlauf, den Jahresabschluss oder die Lage des Unternehmens verbunden sind (Unternehmensrelevanz)
- **Inside-out-Perspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, auf welche sich die Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, wahrscheinlich entweder positiv oder negativ, auswirken (Nachhaltigkeitsrelevanz)
- **Stakeholderperspektive:** Nachhaltigkeitsthemen, die von zentralen Stakeholdern als wesentlich definiert werden (Stakeholderrelevanz)

Damit geht der Wesentlichkeitsbegriff des DNK über den des CSR-RUG hinaus – im Sinne einer ambitionierten Berichterstattung und einer entsprechend umfassenderen Perspektive.

Dieses Wesentlichkeitsprinzip als Berichtsmaßstab bezieht sich beim DNK auf das gesamte Dokument. Es ist bei den Angaben zu allen Kriterien zu beachten. Hiervon abzugrenzen ist die strategische bzw. Konzeptberichterstattung zu Kriterium 2, bei der in der Erklärung Angaben zu den für das Unternehmen besonders relevanten Nachhaltigkeitsaspekten gemacht werden und sich diese auf die Chancen- und Risikobewertung sowie (Nachhaltigkeits-)Strategie auswirken. Kriterium 2 unterliegt danach dem allgemeinen Berichtsmaßstab der Wesentlichkeit, es handelt sich aber insoweit um einen eigenen Berichtsabschnitt mit zusätzlichen Informationen.

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Alexander Bassen

Professor für Betriebswirtschaftslehre, Universität Hamburg

Ulla Burchardt

Mitglied des Bundestages a. D.

Saori Dubourg

Vorstandsmitglied BASF

Prof. Dr. Cornelia Füllkrug-Weitzel

Präsidentin Brot für die Welt

Gerda Hasselfeldt

Präsidentin Deutsches Rotes Kreuz

Jörg-Andreas Krüger

Vorsitzender Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)

Markus Lewe

Oberbürgermeister Münster, Vizepräsident Deutscher Städtetag

Lisi Maier

Vorsitzende Deutscher Bundesjugendring (DBJR)

Hubertus Paetow

Präsident Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft

Katherina Reiche

Parlamentarische Staatssekretärin a. D.,
Hauptgeschäftsführerin Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Gunda Röstel

Geschäftsführerin Stadtentwässerung Dresden GmbH

Dr. Werner Schnappauf

Bayerischer Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz a. D.,
Hauptgeschäftsführer Bundesverband der Deutschen Industrie a. D.

Prof. Dr. Imme Scholz

Stellvertretende Direktorin Deutsches Institut für Entwicklungspolitik

Prof. Dr. Hubert Weiger

Ehrenvorsitzender Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Heidemarie Wieczorek-Zeul

Mitglied des Bundestages a. D., Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung a. D.

Kontakt bei Fragen und Anmerkungen:

Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Tel.: +49 (0)30 338424-888

E-Mail: team@nachhaltigkeitskodex.org

Impressum

© 2020 Rat für Nachhaltige Entwicklung

c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

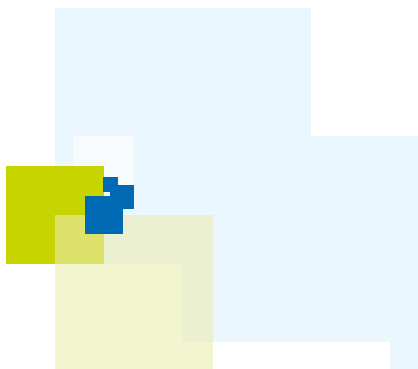
Redaktion: Florian Harrlandt, Yvonne Zwick, Birte Freudenreich, Loreen Wachsmuth

Lektorat: Scholz & Friends NeuMarkt GmbH

Juristische Begleitung: RA Andreas Hecker, LL. M. oec.,

Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Grafikdesign: Sarah Hoppe, Bert Odenthal, www.bert-odenthal.de





Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wurde erstmals im April 2001 von der Bundesregierung berufen. Die Aufgaben des Rates sind die Entwicklung von Beiträgen für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Benennung von konkreten Handlungsfeldern und Projekten sowie Nachhaltigkeit zu einem wichtigen öffentlichen Anliegen zu machen. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat am 11. Dezember 2019 erneut 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für eine dreijährige Amtsperiode ab Januar 2020 berufen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

WWW.NACHHALTIGKEITSRAT.DE



Rat für Nachhaltige Entwicklung

WWW.NACHHALTIGKEITSRAT.DE

WWW.DEUTSCHER-NACHHALTIGKEITSKODEX.DE

team@nachhaltigkeitskodex.org



DNK-Newsletter

Bleiben Sie mit dem vierteljährlich erscheinenden DNK-Newsletter auf dem Laufenden. Zur Anmeldung einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.